

Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
verkündet am 22. Oktober 2026
betreffend EP 3 281 569 B1

LEITSÄTZE:

1. Die erstmals im Zwischenverfahren in der Verletzungsklage eingeführten Anträge, gestützt auf den Umfang des Streitpatents im Rahmen der Hilfsanträge und der damit verbundene Vortrag sind nicht zuzulassen.
2. Es muss möglich sein, wenn abhängige Ansprüche oder geänderte Anspruchsfassungen Gegenstand von Hilfsanträgen sind, die Verletzungsklage entsprechend anzupassen. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin aber zeitgleich mit der Geltendmachung der Änderungen des Streitpatents Gebrauch zu machen.
3. Sofern die Klägerin nicht substantiiert vorträgt, dass sie bei einem mehrfachen Rückbezug alle rückbezogenen Ansprüche in Kombination verteidigen möchte, stützt sich die Rechtsbestandsprüfung bei entsprechenden Rückbezügen lediglich auf den Hauptanspruch. Sofern nicht substantiiert vorgetragen wird, welche konkreten Anspruchskombinationen für rechtsbeständig gehalten werden, umfasst die Rechtsbestandsprüfung bei einem mehrfachen Rückbezug sämtliche vom Wortlaut des abhängigen Anspruchs erfassten Kombinationen. Erweist eine der erfassten Kombinationen sich als nicht rechtsbeständig, ist der abhängige Anspruch insgesamt nicht rechtsbeständig.

SCHLAGWÖRTER:

Antragstellung; Hilfsanträge; Unteransprüche; Kombinationen; Rechtsbestand; erteiltes Patent

HEADNOTES:

1. The claims introduced for the first time during the interim proceedings in the infringement action, based on the scope of the patent in dispute within the framework of the auxiliary requests and the related submission of facts, are not admissible.
2. Where dependent claims or amended claim formulations form the subject-matter of auxiliary requests, it must be possible to amend the infringement action accordingly. However, the Claimant must make use of this option at the same time as introducing

amendments to the patent at issue.

3. Unless the Claimant submits a substantiated argument that, in the case of multiple cross-references, it wishes to defend all cross-referenced claims in combination, the examination of the validity of the patent at dispute is based solely on the main claim. Unless it is substantiated which specific combinations of claims are considered to be valid, the validity assessment in the case of multiple cross-references shall cover all combinations covered by the wording of the dependent claim. If a single one of the combinations covered proves to be invalid, the dependent claim as a whole is invalid.

KEYWORDS:

Request; Auxiliary requests; sub-claims; combinations; validity; granted patent

KLÄGERIN:

CUP&CINO Kaffeesystem-Vertrieb GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, Paderborner Straße 33, 33161 Hövelhof, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Martin Wirtz, Rechtsanwalt Dr. Michael Rüberg, Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mBB, Jägerhofstraße 21, 40479 Düsseldorf, Deutschland

Tarik Kapic, European Patent Attorney, BOVARD Patentanwälte, Optingenstrasse 16, 3013 Bern, Schweiz

elektronische Zustelladresse: rueberg@boehmert.de

BEKLAGTE:

ALPINA Coffee Systems GmbH, Tiroler Straße 32, 6322 Kirchbichl, Österreich

vertreten durch: Patentanwalt und European Patent Litigator Markus Gangl, Wilhelm-Greil-Straße 16, 6020 Innsbruck, Österreich,

elektronische Zustelladresse: gangl@th-patent.at

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 3 281 569

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 2 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Die Entscheidung wurde verkündet unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Dr. Thom als Berichterstatlerin, des rechtlich qualifizierten Richters Dr. Rinken, des rechtlich qualifizierten Richters Kupecz und des technisch qualifizierten Richters Dr. Parrini.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Verletzungsklage und Widerklage auf Nichtigerklärung

MÜNDLICHE VERHANDLUNG: 18. Juli 2026

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Klägerin ist Inhaberin des europäischen Patents 3 281 569 (Anlage A 14; nachfolgend: Streitpatent), das am 9. August 2016 angemeldet wurde (Nr. 16183381.9). Die

Veröffentlichung der Patenterteilung durch das Europäische Patentamt fand am 4. Juli 2018 statt. Das Streitpatent steht in Kraft. Ein am 4. April 2019 eingeleitetes Einspruchsverfahren vor dem EPA wurde nach zwischenzeitlicher Rücknahme des Einspruchs vom EPA am 3. März 2022 eingestellt.

2. Das Streitpatent betrifft eine modulare Schaumeinheit.

3. Anspruch 1 lautet wie folgt:

1.

Vorrichtung (10) zum Schäumen von Flüssigkeit, umfassend:

- mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14), in welchem die zu schäumende Flüssigkeit bevorratet ist,
- eine Pumpe (18),
- ein Leitungssystem mit mindestens einer ersten Leitung (16), über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) und mit einer zweiten Leitung (22), über welche die Pumpe (18) mit mindestens einer Auslassdüse (24) verbindbar sind,
- einem Luftanreicherungselement (26), mittels welchem die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar ist, und
- ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement (32),

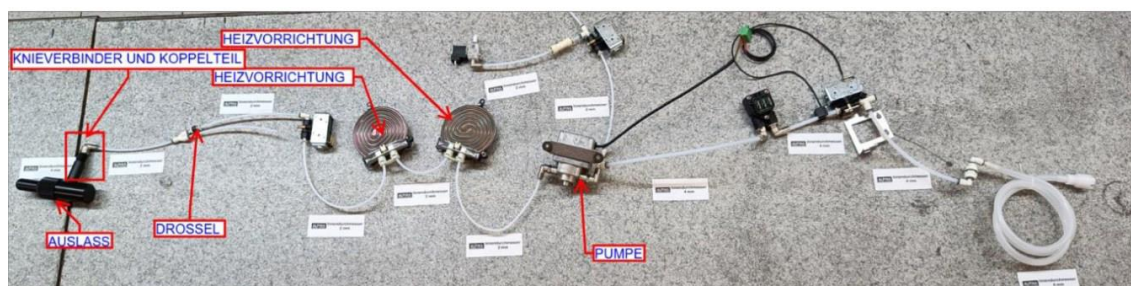
dadurch gekennzeichnet, dass

eine einzige zweite Leitung (22) vorgesehen ist, und dass das Heizelement (32) als Dickschichtheizung ausgebildet ist, wobei an dem Heizelement (32) ein elektrischer Heizwiderstand auf einem Träger aufgebracht ist, an welchem für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist.

Für den Wortlaut der Ansprüche 2 bis 13 wird auf das Streitpatent Bezug genommen.

4. Die Beklagte ist Herstellerin von Kaffee- und Espressomaschinen mit Sitz in Österreich und vertreibt diese in zahlreichen Ländern. Sie vertreibt unter anderem einen Milchaufschäumer mit der Typenbezeichnung ALPINA Latte Perfetto Duo (nachfolgend: angegriffene Ausführungsform) in Deutschland. Die Klägerin erwarb ein Exemplar über einen Testkauf in Deutschland.

5. Im Folgenden werden die Komponenten der angegriffenen Ausführungsform eingeblendet, die der Klageerwidern entnommen sind und deren Beschriftung von der Beklagten herührt. Die angegriffene Ausführungsform verfügt über zwei Heizvorrichtungen.



6. Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

7. Verletzungsklage

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte die Ansprüche 1 [*hilfsweise in der Fassung der Hilfsanträge 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und/oder 15*], 2, 3, 4, 5, 8, 9, 12 und/oder 13 insbesondere durch das Herstellen, Anbieten und Inverkehrbringen sowie die Einfuhr und den Besitz von Erzeugnissen zu diesen Zwecken verletzt;
2. der Beklagten zu untersagen, in den Staaten Österreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und Niederlande
 - i. Vorrichtungen gemäß Anspruch 1 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) zum Schäumen von Flüssigkeit, umfassend mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14), in welchem die zu schäumende Flüssigkeit bevorratet ist, eine Pumpe (18), ein Leitungssystem mit mindestens einer ersten Leitung (16), über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) und mit einer zweiten Leitung (22), über welche die Pumpe (18) mit mindestens einer Auslassdüse (24) verbindbar sind, einem Luftanreicherungsselement (26), mittels welchem die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar ist, und ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement (32) [*hilfsweise (im Fall der äquivalenten Verletzung): umfassend zwei Heizkomponenten*], dadurch gekennzeichnet, dass eine einzige zweite Leitung (22) vorgesehen ist, und, dass das Heizelement (32) als Dickschichtheizung ausgebildet ist, wobei an dem Heizelement (32) [*hilfsweise (im Fall der äquivalenten Verletzung: an zumindest einer Heizkomponente des Heizelements (32))*] ein elektrischer Heizwiderstand auf einem Träger aufgebracht ist, an welchem für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist,

und/oder
 - ii. Vorrichtungen gemäß Anspruch 2 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach Anspruch 1 [*hilfsweise (im Fall der äquivalenten Verletzung): wobei der Begriff „ein Heizelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist*] des EP 3 281 569 B1 umfassend ein Gehäuse (36) zur Aufnahme der Vorrichtung (10) mit Anschlüssen, welche eine elektrische Kontaktierung und eine Verbindung zu einer Steuereinheit (34) bereitstellen und mit Durchführungen für die Leitungen (16, 22) des Leitungssystems,

und/oder
 - iii. Vorrichtungen gemäß Anspruch 3 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 2 [*hilfsweise (im Fall der äquivalenten Verletzung): wobei der Begriff „ein Heizelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist*] des EP 3 281 569 B1, dadurch gekennzeichnet, dass die zu

schäumende Flüssigkeit Milch oder Milchersatz ist;

und/oder

- iv. Vorrichtungen gemäß Anspruch 4 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen nach einem der Ansprüche 1 bis 3 des EP 3 281 569 B1 [hilfsweise (*im Fall der äquivalenten Verletzung*): wobei der Begriff „ein Hezelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist], wobei die Vorrichtung (10) in einer Kühleinrichtung (40) aufnehmbar ist;

und/oder

- v. Vorrichtungen gemäß Anspruch 5 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach Anspruch 4 des EP 3 281 569 B1, [hilfsweise (*im Fall der äquivalenten Verletzung*): wobei der Begriff „ein Hezelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist] wobei die Vorrichtung (10) in einer Moduleinheit (38) aufnehmbar ist, welche in der Kühleinrichtung (40) einsetzbar ist und in welcher der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) aufgenommen ist;

und/oder

- vi. Vorrichtungen gemäß Anspruch 8 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 7 [hilfsweise (*im Fall der äquivalenten Verletzung*): wobei der Begriff „ein Hezelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist] des EP 3 281 569 B1, dadurch gekennzeichnet, dass bei ausgeschaltetem Hezelement (32) Kaltschaum erzeugt wird;

und/oder

- vii. Vorrichtungen gemäß Anspruch 9 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 7 [hilfsweise (*im Fall der äquivalenten Verletzung*): wobei der Begriff „ein Hezelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist] des EP 3 281 569 B1, dadurch gekennzeichnet, dass bei eingeschaltetem Hezelement (32) Warmschaum erzeugt wird;

und/oder

- viii. Vorrichtungen gemäß Anspruch 12 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach Anspruch 11 [hilfsweise (*im Fall der äquivalenten Verletzung*): wobei der Begriff „ein Hezelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist] des EP 3 281 569 B1, dadurch gekennzeichnet, dass das Leitungssystem, die Pumpe (18), das Luftanreicherungselement (26) und das Hezelement (32) mittels der im Kreislauf gepumpten Spüllösung gespült wird;

und/oder

- ix. Vorrichtungen gemäß Anspruch 13 des EP 3 281 569 B1, sohin Vorrichtungen (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 12 [hilfsweise (*im Fall der äquivalenten Verletzung*): wobei der Begriff „ein Hezelement“ gemäß den Vorgaben zu Ziffer 2. i. zu modifizieren ist] des EP 3 281 569 B1, dadurch gekennzeichnet, dass ein Leitwertsensor (48) zur Bestimmung des Leitwerts einer im Leitungssystem befindlichen Flüssigkeit [vorgesehen ist];

[hilfsweise (im Fall einer Beschränkung des Streitpatents gemäß der nachfolgend bezeichneten Hilfsanträge):

- x. Vorrichtungen gemäß Anspruch 1 des EP 3 281 569 B1 in der Fassung des Hilfsantrages 1, sohin Vorrichtungen (10) zum Schäumen von Flüssigkeit, umfassend mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14), in welchem die zu schäumende Flüssigkeit bevorratet ist, eine Pumpe (18), ein Leitungssystem mit mindestens einer ersten Leitung (16), über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) und mit einer zweiten Leitung (22), über welche die Pumpe (18) mit mindestens einer Auslassdüse (24) verbindbar sind, einem Luftanreicherungselement (26), mittels welchem die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar ist, und ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement (32) *[hilfsweise (im Fall der äquivalenten Verletzung): umfassend zwei Heizkomponenten]*, wobei eine einzige zweite Leitung (22) vorgesehen ist, und wobei das Heizelement (32) als Dickschichtheizung ausgebildet ist, wobei an dem Heizelement (32) *[hilfsweise (im Fall der äquivalenten Verletzung): an zumindest einer Heizkomponente des Heizelements (32)]*, ein elektrischer Heizwiderstand auf einem Träger aufgebracht ist, an welchem für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist, gekennzeichnet dadurch, **dass das Luftanreicherungselement (26) ein Proportionalventil mit einer Düse ist, wobei vorzugsweise intermittierend oder gepulst Luft angesaugt wird,**

und/oder [...]

Für die weiteren Hilfsanträge wird auf die Anlagen AG 22 clean und AG 23 der Klägerin Bezug genommen.

- 3. Die Beklagte hat für jeden einzelnen Fall und jeden Tag eines Zuwiderhandelns gegen Punkt 2. ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu € 3.000 zu bezahlen;
- 4. die Beklagte zu verpflichten, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach der Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118 (8) S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung sämtliche in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz und/oder Eigentum befindlichen, oben unter Ziffer 2 genannten, verletzenden Erzeugnisse, insbesondere sämtliche Milchaufschäumer des Typs ALPINA Latte Perfetto Duo auf eigene Kosten zu vernichten und der Klägerin diese Vernichtung nachzuweisen oder nach ihrer Wahl einem von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung herauszugeben; dies gilt auch für solche verletzenden Erzeugnisse, die aufgrund erfolgten Rückrufs in die Verfügungsgewalt der Beklagten zurückgelangen.;
- 5. festzustellen, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist der Klägerin jeden Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Handlungen gemäß Ziffer 2 seit dem 4. Juli 2018 entstanden ist oder zukünftig entstehen wird;
- 6. Die Beklagte hat der Klägerin vorläufigen Schadenersatz in Höhe von EUR 50.000 zu bezahlen, alternativ zumindest in jener Höhe, wie sie den voraussichtlichen Kosten des Schadenersatzhöheverfahrens entspricht.
- 7. Die Beklagte hat innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118 (8) S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie seit dem 4. Juli 2018 die in Ziffer 2 bezeichneten

Handlungen begangen hat, und zwar in Form einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach verletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung der nachfolgenden Informationen:

- a) Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Erzeugnisse,
- b) die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden,
- c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der verletzenden Erzeugnisse beteiligten dritten Personen,
- d) die Anzahl und die Daten der angebotenen Erzeugnisse,
- e) die durchgeführte Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, ihrer Verbreitung, den Vertriebszeitraum und das Vertriebsgebiet; einschließlich der Nachweise für diese Werbetätigkeiten,
- f) die Kosten, aufgeschlüsselt nach Kostenfaktoren und den erzielten Gewinnen,

wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunfts- und mitteilungspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen.

- 8. Die Beklagte hat innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118 (8) S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung auf ihre Kosten die unter Ziffer 2 genannten und seit dem 4. Juli 2018 in Verkehr gebrachten Erzeugnisse gegenüber gewerblichen Abnehmern schriftlich unter Hinweis auf den vom Einheitlichen Patentgericht gerichtlich festgestellten patentverletzenden Zustand der Erzeugnisse und mit der verbindlichen Zusage zurückzurufen, etwaige Entgelte zu erstatten sowie notwendige Verpackungs- und Transportkosten sowie mit der Rückgabe verbundene Zoll- und Lagerkosten zu übernehmen und die Erzeugnisse wieder an sich zu nehmen, wobei der Klägerin ein Muster der Rückrufschreiben sowie eine Liste der Adressaten mit Namen und postalischer Anschrift oder - nach Wahl der Beklagten - eine Kopie sämtlicher Rückrufschreiben zu überlassen sind.
- 9. Die Beklagte trägt die Kosten der Verletzungsklage.

Die Beklagte beantragt,

- 1. die Klage vollständig abzuweisen,
- 2. dass die Klägerin der Beklagten die Kosten der Vertretung und des Verfahrens zu erstatten hat,
- 3. hilfsweise: Die Vollstreckung der Entscheidung im Falle eines auch nur teilweisen Ob-siegens der Klägerin wird davon abhängig gemacht, dass die Klägerin zugunsten der Be-klagten eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung in Höhe eines Betrages leistet, des-

sen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, oder eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über den vom Gericht festgelegten Betrag stellt.

8. Widerklage

Die Beklagte beantragt,

das Europäische Patent EP 3 281 569 B1 für Österreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und Niederlande im vollen Umfang für nichtig zu erklären.

Die Klägerin beantragt,

1. die Nichtigkeitsklage abzuweisen,
2. dass die Beklagte die Kosten der Widerklage trägt.

9. Änderungsanträge

Die Klägerin beantragt,

das Streitpatent nur für den Fall, dass keiner der erteilten Unteransprüche rechtsbeständig ist, im Umfang der Hilfsanträge 1 bis 16 aufrechtzuerhalten,

wobei der Anspruchssatz von Hilfsantrag 1 wie folgt formuliert ist:

1. Vorrichtung (10) zum Schäumen von Flüssigkeit, umfassend:

- mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14), in welchem die zu schäumende Flüssigkeit bevorratet ist,
- eine Pumpe (18),
- ein Leitungssystem mit mindestens einer ersten Leitung (16), über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) und mit einer zweiten Leitung (22), über welche die Pumpe (18) mit mindestens einer Auslassdüse (24) verbindbar sind,
- einem Luftanreicherungselement (26), mittels welchem die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar ist, und
- ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement (32), wobei eine einzige zweite Leitung (22) vorgesehen ist, und wobei das Heizelement (32) als Dickschichtheizung ausgebildet ist, wobei an dem Heizelement (32) ein elektrischer Heizwiderstand auf einem Träger aufgebracht ist, an welchem für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist,

dadurch gekennzeichnet, dass

das Luftanreicherungselement (26) ein Proportionalventil mit einer Düse ist, wobei

vorzugsweise intermittierend oder gepulst Luft angesaugt wird.

2. Vorrichtung (10) nach Anspruch 1, umfassend ein Gehäuse (36) zur Aufnahme der Vorrichtung (10) mit Anschlüssen, welche eine elektrische Kontaktierung und eine Verbindung zu einer Steuereinheit (34) bereitstellen und mit Durchführungen für die Leitungen (16, 22) des Leitungssystems.
3. Vorrichtung (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 2, dadurch gekennzeichnet, dass die zu schäumende Flüssigkeit Milch oder Milchersatz ist.
4. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, wobei die Vorrichtung (10) in einer Kühleinrichtung (40) aufnehmbar ist.
5. Vorrichtung (10) nach Anspruch 4, wobei die Vorrichtung (10) in einer Moduleinheit (38) aufnehmbar ist, welche in der Kühleinrichtung (40) einsetzbar ist und in welcher der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) aufgenommen ist.
6. Vorrichtung (10) nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, dass an der Kühleinrichtung (40) ein Kupplungsmodul vorgesehen ist, zur Verbindung einer Steuereinheit (34) mit der Vorrichtung (10) und zur elektrischen Kontaktierung der Vorrichtung (10).
7. Vorrichtung (10) nach einem der Ansprüche 4 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass die Kühleinrichtung (40) ein Beistellgerät eines Getränkebereiters ist, bevorzugt einer Kaffeemaschine, besonders bevorzugt eines Kaffeevollautomaten.
8. Vorrichtung (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass bei ausgeschaltetem Heizelement (32) Kaltschaum erzeugt wird.
9. Vorrichtung (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass bei eingeschaltetem Heizelement (32) Warmschaum erzeugt wird.
10. Vorrichtung (10) nach einem der Ansprüche 5 bis 9, dadurch gekennzeichnet, dass in die Moduleinheit (38) ein Behälter (42) aufnehmbar ist, welcher mit einer Spüllösung gefüllt ist.
11. Vorrichtung (10) nach Anspruch 10, dadurch gekennzeichnet, dass die Vorrichtung (10) über die mindestens eine erste Leitung (16) mit dem Behälter (42) für die Spüllösung verbindbar ist.
12. Vorrichtung (10) nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, dass das Leitungssystem, die Pumpe (18), das Luftanreicherungselement (26) und das Heizelement (32) mittels der im Kreislauf gepumpten Spüllösung gespült wird.
13. Vorrichtung (10) nach einem der Ansprüche 1 bis 12, dadurch gekennzeichnet, dass ein Leitwertsensor (48) zur Bestimmung des Leitwerts einer im Leitungssystem befindlichen Flüssigkeit.

Für die übrigen Hilfsanträge wird auf die Anlagen A 25-1 bis 25-16 der Klägerin Bezug genommen.

Die Beklagte tritt den Änderungsanträgen entgegen.

10. Die Berichterstatterin hat am 28. April 2026 eine Anordnung im Zwischenverfahren zur ergänzenden Darlegung der Auslegung und einzelner Rechtsbestandsangriffe sowie zur übersichtlichen Ordnung und Begrenzung der Hilfsanträge und Ergänzung des Unterlassungsantrags gestützt auf Äquivalenz erlassen. Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2026 hat die Klägerin neben der Änderung des Unterlassungsantrags gestützt auf Äquivalenz und übersichtlicheren Darstellung der Hilfsanträge auch diverse Änderungen an den übrigen Anträgen vorgenommen, insbesondere hat sie erstmals Unterlassungsanträge auch auf die Verletzung der Hilfsanträge gestützt. Die Klägerin hat ihren weiteren Vortrag bezüglich der Hilfsanträge auf die Hilfsanträge 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 fokussiert. Die Beklagte begehrt eine Kostenentscheidung zu Lasten der Klägerin in Bezug auf die Hilfsanträge 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

Auslegung

Ein Heizelement

11. Die Klägerin meint, da das Streitpatent an verschiedenen Stellen von Warm- und Heißschaum bzw. erwärmen und erhitzen spreche, wisse die Fachperson, dass dies nur durch zwei Varianten umsetzbar sei: Erstens, die Verwendung eines einzigen Heizelements und Regelung desselben zur Erwärmung/Erhitzung der Flüssigkeit auf zumindest zwei unterschiedliche Stufen (warm, heiß), oder zweitens, die Verwendung von mehr als einem Heizelement und Erwärmung/Erhitzung der Flüssigkeit durch Ein- und Ausschalten der jeweiligen Heizelemente, wobei beispielsweise ein erstes Heizelement eingeschaltet wird, um warmen Schaum zu erzeugen und ein erstes und ein zweites Heizelement eingeschaltet werden, um heißen Schaum zu erzeugen. Da das Streitpatent in seiner Beschreibung sowohl eine Regelung eines Heizelements als auch ein Erwärmen/Erhitzen einer Flüssigkeit durch simples Ein- und Ausschalten eines Heizelements erwähne, werde die Fachperson dem Streitpatent also zwingend beide oben genannten Optionen entnehmen.
12. Da das Streitpatent verschiedene Flüssigkeiten erwärme, wisse die Fachperson, dass diese verschiedenen Flüssigkeiten unterschiedliche Eigenschaften hinsichtlich des Aufschäumens aufweisen und würde daher, insofern das Streitpatent nicht explizit davon abrate - wie im Falle der einzigen zweiten Leitung- selbstverständlich die an dem Aufschäumvorgang beteiligten Komponenten derart auslegen bzw. deren Anzahl so auswählen, dass eben diese Vielfalt an Flüssigkeiten aufschäumbar ist.
13. Die bevorzugte Dickschichtheizung sei von der Bauweise platzsparend und gebe nicht viel Restwärme ab. Diese Funktionalität spreche daher nicht zwingend für ein Bauteil. Im Gegensatz zur „einzigen zweiten Leitung“ spreche der Anspruch im Zusammenhang mit dem Heizungselement nur von einem Heizungselement. Wo numerische Ausschließlichkeit gewollt gewesen sei, habe die Klägerin „einzige“ geschrieben.
14. Eine Dickschichtheizung müsse nicht zwingend aus einem monolithischen Einzelbauteil bestehen. Eine Hintereinanderschaltung von zwei Dickschichtheizungen innerhalb derselben zweiten Leitung könne als ein Heizelement im Sinne des Anspruchs 1 verstanden werden. Eine

Hucke-Pack-Anordnung axial übereinander montiert, bleibe im Gesamtaufbau erheblich kompakter als die zum Vergleich heranzuziehenden Alternativlösungen wie Aluminiumdruckguss-Heizblöcke oder ein Boiler.

15. Die Klägerin ist der Auffassung, der Vortrag der Beklagten zur thermischen Trägheit sei physikalisch unzutreffend: Maßgeblich für die ungewollte Erwärmung der nachströmenden Flüssigkeit sei die im Heizelement gespeicherte Wärmeenergie, die sich aus der thermischen Masse des Heizelementes ergäbe, wobei es hier auf die Anzahl der Heizkomponenten nicht ankomme. Eine Verdoppelung der Heizfläche führe bei gleichen Bedingungen zu einem doppelten Wärmestrom und zu einer beschleunigten Abfuhr der Restwärme. Werde eine Heizleistung auf zwei Dickschicht-Bahnen oder Abschnitte aufgeteilt, werde die thermische Masse auf zwei Komponenten aufgeteilt und die Summe erhöhe sich nicht. Aufgrund der Bauweise einer Dickschichtheizung sei die zur Temperaturerhöhung des Heizelementes erforderliche Wärmemenge gering.
16. Die Beklagte meint, Anspruch 1 sehe nur ein Heizungselement vor, wobei der Artikel „ein“ als „ein einziges“ (Zahlwort) zu verstehen sei. Anderenfalls hätte es – in Konsistenz mit den Anspruchsmerkmalen – „mindestens ein Heizelement“ geheißen. Figuren und Beschreibung zeigten nur ein Heizelement.
17. Funktional betrachtet dürfe das Heizelement so gut wie keine Restwärme mehr aufweisen. Wenn die Restwärme durch die nachströmende Flüssigkeit abgeführt werde, würde diese Flüssigkeit ungewollt aufgewärmt. Dieser Effekt wäre bei einem Heizelement geringer.
18. Ferner sei die Vorgabe eines Heizelementes untrennbar mit der Vorgabe einer einzigen zweiten Leitung verknüpft. Deren Funktion würde nicht erfüllt (Beförderung wahlweisen kalten oder heißen Milchschaums), wenn in ihr mehr als ein Heizelement angeordnet würde.
19. Eine Vorrichtung mit mehreren Heizelementen sei konstruktionsbedingt weniger kompakt als eine Vorrichtung mit einem einzigen Heizungselement. Die streitpatentgemäße Aufgabe richte sich an der Anzahl und thermischen Masse der Komponenten aus, nicht an der nominellen Heizleistung pro Komponente. Die Lesart, dass zwei hintereinander geschaltete Dickschichtheizungen dennoch ein Heizelement darstellten, sei ausgeschlossen, weil die Bezeichnung zweier thermischer Massen als eine Einheit deren doppelte thermische Trägheit beseitige und daher deren Aufgabe verfehle.

Leitungssystem, erste und zweite Leitung

20. Die Klägerin meint, ein Leitungssystem mit einer ersten und zweiten Leitung könne noch weitere Leitungen aufweisen, wohingegen eine einzige Leitung eben keine weiteren Leitungen aufweisen könne.
21. Die Beklagte meint, es sei ohne technische Bedeutung, ob man eine Anordnung mit verschiedenen Komponenten, die durch eine Leitung verbunden sind, als eine einzige Leitung oder als Leitungssystem mit einer ersten und einer zweiten Leitung bezeichne. Entscheidend sei die Leitungsführung.

Dickschichtheizung

22. Die Klägerin meint, das Streitpatent erkläre in seinem Absatz [0017], wie das Heizelement basierend auf der Dickschichttechnologie aufgebaut sein müsse.
23. Die Beklagte ist der Auffassung, eine Dickschichtheizung sei ein Heizelement, bei dem ein elektrischer Heizwiderstand als „dicke Schicht“ (im Gegensatz zu einer Dünnschicht etwa nach Aufdampfung) auf ein Trägersubstrat aufgebracht sei.

Träger/Strömungsweg am Träger

24. Laut der Beklagten fordere der Streitpatentanspruch nicht, dass der Träger selbst den Strömungsweg bilde, sondern es genüge, dass am Träger ein Strömungsweg vorgesehen sei, z.B. durch eine Labyrinthscheibe, eine angesetzte Nut oder eine das Trägersubstrat umgebende Strömungsführung.

Durchlauferhitzer

25. Die Beklagte meint, dass die Fachperson dem Begriff keine konkrete Bauform entnehme. Durchlauferhitzer könnten als Thermoblock-, Dickschicht- oder in Wärmetauscherform realisiert werden.

Keine Reihenfolge von Komponenten

26. Laut der Klägerin ist die Konsequenz der mangelnden Anspruchsvorgabe, dass die Fachperson die Komponenten so anordne wie sie in der Beschreibung gezeigt seien. Daher müsse die Pumpe hinter dem Luftanreicherungsselement angeordnet werden.

Verletzungsklage

27. Die Klägerin ist der Ansicht, die angegriffene Ausführungsform mache von der Lehre des Anspruchs 1 Gebrauch.
28. Sofern man eine engere Auslegung vertreten würde, verletze die angegriffene Ausführungsform das Streitpatent jedenfalls äquivalent.
29. Die Beklagte meint, die angegriffene Ausführungsform verletze das Streitpatent nicht, weil sie zwei Heizvorrichtungen vorsehe, die physisch eigenständig, jeweils in sich abgeschlossene und gesonderte Konstruktionen bildeten, und keine bauliche oder thermische Einheit. Beide seien funktional hinter einander geschaltet und wiesen nach dem Ausschalten eine erhöhte thermische Restmasse auf. Auch eine äquivalente Verletzung scheide aus.

Rechtsfolgen der Verletzungsklage:

Geänderte Anträge

30. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihre Änderungen in den Klageanträgen vom 15. Mai 2026 nach R. 263.3 VerFO, jedenfalls aber nach R. 263.1 und 2. VerFO zuzulassen seien.
31. Die Beklagte meint, dass die vorgelegten Hilfsanträge nur in Bezug auf die Nichtigkeitswiderklage zu behandeln seien, nicht aber in Bezug auf die Verletzungsklage. Ferner beantragt die Beklagte, Hilfsantrag Nr. 9 bis Nr. 12 nicht zuzulassen. Die hilfsweise Geltendmachung der Verletzung der Hilfsanträge 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sei ebenso nicht zuzulassen, weil sie erstmals nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens und außerhalb der Regel 30.1 VerFO vorgebracht worden sei.

Vorläufiger Schadensersatz

32. Die Klägerin meint, dass angesichts der Auskunft der Beklagten in einem der bereits entschiedenen Parallelverfahren der Verletzerertrag für die angegriffene Ausführungsform auf mehr als EUR 500.000,00 betrage. Sofern man diesen Streitwert für das Höheverfahren zugrunde lege und die zu erwartenden Kosten auf Seiten der Klägerin EUR 59.000,00 betragen, habe die Klägerin einen Betrag, der nahezu vollständig den Mindestbetrag decke, beantragt. Die EUR 50.000,00 entsprächen ca. 10% des Mindestverletzerertrags der Beklagten.
33. Die Beklagte bringt vor, dass bereits für die angegriffene Ausführungsform vorläufiger Schadensersatz ausgemessen worden sei, so dass keine Berechtigung bestehe, nochmals EUR 50.000,00 zu verlangen. Die Bezifferung sei verspätet. Die Klägerin verlange den gleichen Betrag im noch zu entscheidenden Parallelverfahren CFI_52/2025, so dass jedenfalls eine Anrechnung erfolgen müsse, da es sich wiederum um die gleiche angegriffene Ausführungsform handle. Das Gleiche gelte für das bereits entschiedene Verfahren, in dem bereits EUR 4.000,00 als vorläufiger Schadensersatz zuerkannt worden sei. Jedenfalls habe die Beklagte nicht schuldhaft gehandelt. Sie habe vor 2024 keine Kenntnis gehabt und sei aufgrund einer negativen vorläufigen Stellungnahme des EPA zu Recht davon ausgegangen, dass das Streitpatent keinen Bestand haben werde.

Streitiges zur Widerklage und zum Änderungsantrag

34. Die Klägerin ist der Auffassung, dass sämtliche erteilten Ansprüche des Streitpatents rechtsbeständig seien.
35. Die Beklagte meint, das Streitpatent sei vollumfänglich nichtig. Es sei unzulässig erweitert, da die Anmeldung nur ein einziges Heizelement offenbare.
36. Ferner sei das Streitpatent nicht neu gegenüber den Entgegenhaltungen WO 2017/155400 (Beilage E; nachfolgend WO 400), Produktinformation FTH mkII (Beilage F; nachfolgend: Produktinf FTH mkII), WO 2017/155403 A1 (Beilage C; nachfolgend: WO 403), WO 2017/155401 A1 (Beilage D; nachfolgend: WO 401), EP 1 593 330 B1 (Beilage A; nachfolgend: EP 330), EP 3 069 640 A1 (Beilage B; nachfolgend: EP 640) und EP 2 881 020 A1 (Beilage V).
37. Ferner ergebe sich der Gegenstand des Anspruchs 1 für die Fachperson in naheliegender Weise aus einer Kombination der Dokumente EP 2 042 063 A1 (Beilage G) und EP 2 583 036

B1 (Beilage H), oder der EP 2 042 063 A1 und eines der anderen Dokumente (EP 299 146 A2, WO 2008 150 172 A1, WO 2009 012 904 A2), welche Durchlauferhitzer in Dickschichttechnologie zeigen, oder der EP 2 042 063 A1 und dem allgemeinen Fachwissen. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ergebe sich ebenfalls in naheliegender Weise aus einer Kombination der WO 2011 105 942 A1 und EP 2 583 036 B1, oder der WO 2011 105 942 A1 und eines der anderen Dokumente, welche Durchlauferhitzer in Dickschichttechnologie zeigen und in Bezug auf „EP 2 042 063 A1 als Ausgangspunkt“ diskutiert wurde oder der WO 2011 105 942 A1 und dem allgemeinen Fachwissen. Gleiches gelte für die Kombination WO 2009 150 602 A1 und EP 2 583 036 B1, oder der WO 2009 150 602 A1 und eines der anderen Dokumente, welche Durchlauferhitzer in Dickschichttechnologie zeigen und in Bezug auf „EP 2 042 063 A1 als Ausgangspunkt“ diskutiert wurde oder der WO 2009 150 602 A1 und dem allgemeinen Fachwissen.

38. Als weitere Ausgangspunkte kämen DE 20 2011 110 158 U1 (Beilage O) und die EP 330 in Betracht. Die Unteransprüche seien allesamt nicht neu gegenüber der WO 400, WO 403 und der EP 330.
39. Die Klägerin ist der Auffassung, dass das Streitpatent zumindest im Umfang der Hilfsanträge 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 rechtsbeständig sei, wobei sie aber auch ihre weiteren Hilfsanträge aufrechterhält.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

40. Die zulässige Verletzungsklage ist unbegründet, während die zulässige Nichtigkeitswiderklage insoweit Erfolg hat, als sie sich auf das Streitpatent in seiner erteilten Fassung mit Ausnahme der Unteransprüche 12 und 13 bezieht.

A. Klageänderungen/Klarstellung von Anträgen

I. Nachgeschobener Verletzungsvortrag zu den Hilfsanträgen

41. Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem Verletzungsvortrag zu den Hilfsanträgen und der erstmals hilfsweisen Geltendmachung der Hilfsanträge 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 im Rahmen des Verletzungsverfahrens um eine Klageänderung nach R. 263.1, 2. VerfO handelt oder um verspäteten Vortrag nach R. 30.2 VerfO oder R. 9.2 VerfO. Die erstmals im Zwischenverfahren in der Verletzungsklage eingeführten Anträge gestützt auf den Umfang des Streitpatents im Rahmen der Hilfsanträge und der damit verbundene Vortrag sind nach allen Vorschriften nicht zuzulassen.
42. Nach R. 263.1 VerfO ist im Antrag auf Klageänderung zu begründen, warum die Änderung oder Ergänzung nicht schon im ursprünglichen Schriftsatz enthalten war. Eine Änderung/Ergänzung ist abzulehnen, wenn sie bei gebotener Sorgfalt früher hätte vorgenommen werden können und die andere Partei in ihrer Verfahrensführung behindert. Im Schriftsatz vom 15. Mai 2026 hat die Klägerin nicht begründet, wieso sie ihre Verletzungsklage jetzt erst auf die Hilfsanträge stützt. Bei gebotener Sorgfalt hätte sie sowohl die Anträge als auch den zugehörigen Sachvortrag bereits mit dem Änderungsantrag leisten können und müssen (R. 263.2a VerfO). Die Beklagte ist auch in ihrer Verfahrensführung behindert (R. 263.2b VerfO), da die Subsumtion von acht neuen Verletzungsvorwürfen im Zwischenverfahren der Beklagten acht

neue Verteidigungsargumentationen abverlangt, für die sie keine Fristen wie im Rahmen des schriftlichen Verfahrens zur Verfügung hat. Sofern die Klägerin anführt, sie stütze sich dabei unverändert auf dieselbe angegriffene Ausführungsform und dieselben technischen Strukturen, geändert habe sich lediglich die Subsumtion, missachtet sie den Maßstab des sog. „front-loaded“ Verfahrens. In jedem Hilfsantrag sind geänderte Anspruchsmerkmale aufgeführt und der Anspruch ist immer in seiner Gesamtheit auszulegen. Mit den Änderungsanträgen, die in diesem Fall acht neue Schutzbereichsbestimmungen erfordern würden, musste die Klägerin bereits mit dieser Antragstellung auch ihren Verletzungsvorwurf entsprechend anpassen, damit die Beklagte auf diese acht neuen Verletzungsvorwürfe im vorhandenen Fristenregime hätte angemessen reagieren können. Dies ist ohne zureichende Begründung unterblieben.

43. Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei der Lektüre nach R. 30.2 VerFO, die explizit verlangt, dass bei Änderungsanträgen Erläuterungen zu erfolgen haben, warum die Patentansprüche verletzt sind. Die Klägerin erkennt richtig, dass es möglich sein muss, wenn abhängige Ansprüche oder geänderte Anspruchsfassungen Gegenstand von Hilfsanträgen sind, die Verletzungsklage entsprechend anzupassen. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin aber zeitgleich mit der Geltendmachung der Änderungen des Streitpatents Gebrauch zu machen.
44. Schließlich wäre der Vortrag auch nach der allgemeinen Vorschrift der R. 9.2 VerFO zurückzuweisen. Ausweislich der Anordnung der Berichterstatterin vom 28. April 2026 war der Klägerin lediglich Gelegenheit gegeben worden, den im schriftlichen Verfahren geleisteten Vortrag näher zu erläutern bzw. zu substantiieren. Die Klägerin hatte zur Verletzung der Hilfsanträge im schriftlichen Verfahren nicht vorgetragen. Insofern ist ihr diesbezüglich erstmals im Zwischenverfahren geleisteter Vortrag verspätet.

II. Sonstige Änderungen/Klarstellungen

45. Die übrigen vorgenommenen Beschränkungen und Klarstellungen der Klägerin im Zwischenverfahren im Schriftsatz vom 15. Mai 2026 begegnen keinen Bedenken. Insbesondere sind diese aufgrund der Aufforderung der Berichterstatterin erfolgt und insoweit nicht zu beanstanden.

B. Zuständigkeit der Lokalkammer Düsseldorf

46. Die Lokalkammer Düsseldorf ist für die Verletzungsklage zuständig nach Art 33 (1) a) EPGÜ. Gemäß Art. 32 Abs. 1 EPGÜ ist das Einheitliche Patentgericht außerdem ausschließlich für Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung europäischer Patente zuständig, sofern kein Opt-out erklärt wurde (Art. 83 Abs. 3 EPGÜ). Abgesehen davon gilt die Zuständigkeit der von der Klägerin gewählten Lokalkammer mangels Einspruchs der Beklagten als anerkannt, vgl. R. 19.7 VerFO.
47. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Widerklage bestehen ebenfalls keine Bedenken. Das Einheitliche Patentgericht (EPG) ist auch für die Nichtigkeitswiderklage international zuständig. Gemäß Art. 32 Abs. 1 (e) EPGÜ ist das EPG für Widerklagen auf Nichtigkeit von (europäischen) Patenten ausschließlich zuständig. Da derzeit kein Opt-Out (Art. 83 Abs. 3 EPGÜ) von der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Bezug auf das Streitpatent in Kraft ist, ist das EPG – als gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten des EPGÜ – gemäß Art. 24 Abs. 4, 71a Abs. 2 a), 71b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 für die vorliegende Widerklage international zuständig.

C. Relevante Fachperson

48. Die relevante Fachperson ist eine Absolventin eines Maschinenbaustudiums an einer Universität oder Fachhochschule mit mehrjähriger Erfahrung in der Konstruktion von Getränkemaschinen.

D. Auslegung des Streitpatents

49. Im Hinblick auf den Streit der Parteien bedarf das Streitpatent der Auslegung.

I. Stand der Technik und Aufgabe

50. Wie das Streitpatent einleitend ausführt, stehen für die Zubereitung von Kaffeespezialitäten eine Vielzahl von Kaffeemaschinen zur Verfügung, die unter anderem die Herstellung von Kaffeespezialitäten gestatten, welche zur Zubereitung Milch und Milchschaum benötigen, wie Cappuccino, Latte Macchiato oder Café Latte (Abs. [0002] des Streitpatents; nachfolgend sind Absätze ohne Quellenangabe solche des Streitpatents).
51. Um die Frische und Hygiene offener Milch über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten zu können, wird Milch idealerweise bei 4 °C gelagert. Nachteilig sind daher Vorrichtungen, bei welchen die Milch im Vorratsbehälter selbst erwärmt wird (vgl. Abs. [0003], [0004]). Es sind aber auch Vorrichtungen bekannt, bei denen die Milch in gekühlten Vorratsbehältern gelagert und unmittelbar vor der Verwendung durch ein Heizelement auf eine gewünschte Temperatur erwärmt wird (vgl. Abs. [0005]). Die WO 2008/083941 zeigt ein System, in dem in wahlweise einschaltbaren Parallelabschnitten kalter oder heißer Milchschaum erzeugt wird. Das Streitpatent kritisiert hieran den Aufbau eines umfangreichen Leitungssystems, das aufwändig zu reinigen ist.
52. Des Weiteren ist aus der EP 3 042 592 A1 eine Vorrichtung bekannt, mittels welcher *wahlweise* kalter oder heißer Milchschaum hergestellt werden kann. Hierfür sind *unterschiedliche Strömungswege* vorgesehen, wobei zur Erzeugung von warmem Milchschaum ein Heizelement im Strömungsweg integriert ist und das Heizelement zur Erzeugung von kaltem Milchschaum mittels eines weiteren Strömungselementes umgangen werden kann (Abs. [0007]).
53. Als Aufgabe formuliert das Streitpatent (Abs. [0008]), eine kompakte Vorrichtung auszubilden, welche zur wahlweisen Erzeugung von Heiß/Warm- und Kaltschaum bereitsteht. Die kompakte Vorrichtung soll in einer Moduleinheit umfasst sein, welche in einer Kühleinrichtung angeordnet werden kann.
54. Zur Lösung dieser Aufgabe stellt Patentanspruch 1 des Streitpatents eine Vorrichtung unter Schutz, die durch eine Kombination der folgenden Merkmale definiert ist:
1. Vorrichtung (10) zum Schäumen von Flüssigkeit, umfassend:
 - 1.1 mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14), in welchem die zu schäumende Flüssigkeit bevorratet ist;
 - 1.2 eine Pumpe (18);
 - 1.3 ein Leitungssystem;
 - 1.4 ein Luftanreicherungsselement (26);

- 1.5 ein Heizelement (32).
- 2. Das Leitungssystem weist auf:
 - 2.1 mindestens eine erste Leitung (16),
 - 2.1.1 über welche der Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) verbindbar ist;
 - 2.2 eine zweite Leitung (22),
 - 2.2.1 über welche die Pumpe (18) mit mindestens einer Auslassdüse (24) verbindbar ist;
 - 2.2.2 die als einzige zweite Leitung (22) vorgesehen ist.
- 3. Über das Luftanreicherungselement (26) ist die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar.
- 4. Das Heizelement (32):
 - 4.1 ist als Durchlauferhitzer gestaltet;
 - 4.2 ist als Dickschichtheizung ausgebildet, wobei:
 - 4.3 an dem Heizelement (32)
 - 4.3.1 ein elektrischer Heizwiderstand auf einem Träger aufgebracht ist;
 - 4.3.2 am Träger für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist.

II. Grundsätze

55.. Gemäß Art. 69 EPÜ i.V.m. dem Protokoll über dessen Auslegung ist der Patentanspruch nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt (UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2023 i.V.m. Anordnung v. 11.03.2024, GRUR-RS 2024, 2829, Leitsatz 2. und Rz. 73 - 77 – 10x Genomics v. Nano-String; UPC_COA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rz. 82 – Mammot v. Ortovox; vgl. auch UPC_CFI_7/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung v. 03.07. 2024, ORD_598324/2023 – Franz Kaldewei v. Bette).

III. Schutzbereich

1. Merkmal 1.5 (ein Heizelement)

- 56. Die Fachperson wird die Vorgabe eines Heizungselementes dahingehend verstehen, dass es sich hierbei um eine generische Bezeichnung handelt und keine zwingende Zahlvorgabe.
- 57. Der Wortlaut spricht nicht gegen dieses Verständnis, sondern der unbestimmte Artikel ist hier

neutral. Im Gesamtzusammenhang des Anspruchs gibt es andere Merkmale, die sowohl eine Singularität deutlich machen (Merkmal 2.2.2 „einzige zweite Leitung“) als auch eine Mehrheit von Bauteilen zulassen (Merkmal 1.1 „mindestens ein Vorratsbehälter“). Auch der Umstand, dass die Merkmalsgruppe 4 auf „das“ Heizungselement Bezug nimmt und dessen Ausgestaltung näher erläutert, lässt nicht zwingend den Schluss zu, dass es sich nur um ein einzelnes Heizungselement handeln muss.

58. Zu Recht weist die Klägerin auf die Beschreibungsstellen [0008] und [0018] hin, die zwischen heißem und warmem Schaum unterscheiden. Abs. [0018] sieht Temperaturbereiche zwischen 50 und 80 Grad Celsius vor. Die Klägerin folgert aus Abs. [0023] ebenfalls zutreffend, dass der dort geschilderte Vorgang des An- und Ausschaltens dem Fachmann offenlässt, ob dieses An- und Ausschalten mit einem Heizgerät oder mehreren (hintereinandergeschalteten) Heizgeräten vollzogen wird.
59. Sofern die Beklagte darauf abstellt, dass das Streitpatent eine kompakte Bauweise realisieren möchte und keine zusätzlichen Anschlüsse und Leitungen für Kalt-/Warmschaum nötig sein sollen, erkennt die Fachperson, dass diese Funktion auch bei zwei hintereinandergeschalteten Heizelementen gewährleistet wird. Denn ihre Ausgestaltung wäre nach dem Streitpatent gemäß Merkmalsgruppe 4 die gleiche: Auch mehrere Heizelemente sind als Durchlauferhitzer gestaltet und in Form einer Dickschichtheizung ausgebildet, wobei an den Heizelementen elektrische Heizwiderstände auf Trägern aufgebracht sind, an denen wiederum für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist. Absätze [0018] und [0031] beschreiben in diesem Zusammenhang, wie die Träger ausgestaltet werden können (spiralförmiger Durchlaufweg). Absatz [0018] hebt hervor, dass eine solche Ausgestaltung zusammen mit kurzen Leitungen eine kompakte Bauweise ermöglicht, indem das Heizungselement platzsparend in der Vorrichtung angeordnet wird. Sofern die Beklagte einwendet, dass zwei Dickschichtheizungselemente mehr Platz verbrauchen als ein Element, ist es der Fachperson überlassen, inwieweit sie diesen Verlust gegebenenfalls durch kürzere Leitungen ausgleicht. Ein zwingendes Argument gegen diese Auslegung stellt es nicht dar, weil die Ausgestaltung des Heizungselementes als solches bereits platzsparend ist. Da die Vorrichtung generell das Aufschäumen von Flüssigkeiten gewährleisten soll und in Abs. [0013] verschiedene Milchsorten nennt, ist es ebenfalls zutreffend, dass verschiedene Temperaturen für die Aufschäumung (Konsistenz) relevant sein können, weil die unterschiedlichen Flüssigkeiten unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Schließlich ist der Einwand der Beklagten nicht nachvollziehbar, die einzige zweite Leitung sei bei dem Einbau von mehr als einem Heizungselement nicht funktionsfähig. Die behauptete untrennbare funktionale Verknüpfung der einzigen zweiten Leitung mit dem vermeintlichen einzigen Heizelement erschließt sich aus dem Anspruch nicht und wird auch von der Beklagten nicht näher erläutert.
60. Schließlich überzeugt auch das Argument der Beklagten nicht, die Restwärme würde bei mehreren Heizelementen nicht schnell genug abgeführt. Abs. [0023] nennt eine beispielhafte Abkühlzeit von 3 Sekunden. So behauptet die Beklagte nicht konkret, in welcher Zeit eine Restwärme die vom Streitpatent zu vermeidende Kontamination und Keimanstiege zu sehr begünstige. Insofern wird die Fachperson bei einer Ausgestaltung der Vorrichtung mit mehreren Heizelementen auch diese Vorgabe entsprechend berücksichtigen und keine Anordnung wählen, die zu einem zu hohen Kontaminationsrisiko führt. Ferner ist der Fachperson bewusst, dass der Durchlauferhitzer in Form der Dickschichtheizung durch eine minimale thermische

Trägheit gekennzeichnet ist, so dass die Restwärme von zwei Heizelementen zu vernachlässigen ist.

70. Schließlich führt auch die behauptete Reflexivitätsfalle nicht dazu, dass die Fachperson zwingend ein engeres als das generische Verständnis hinsichtlich des einen Heizelementes an den Tag legt.

2. Merkmalsgruppe 2 (Leitungssystem)

71. Anspruch 1 sieht ein Leitungssystem mit mindestens einer ersten Leitung vor, die Vorratsbehälter und Pumpe verbindet, und eine einzige zweite Leitung, über die die Pumpe mit mindestens einer Auslassdüse verbindbar ist. Funktional leistet die Anordnung den Transport der Flüssigkeit, wobei die einzige zweite Leitung zwischen Pumpe und Auslass auch zum kompakten Aufbau beiträgt, weil die Anzahl der Leitungen reduziert ist.
72. Der anspruchsgemäße Aufbau zeichnet sich durch die Vorgabe aus, dass das System zwischen Auslassdüse und Pumpe nur noch eine Leitung vorsieht (s. Abs. [0011], [0012]). Der Aufbau gewährleistet den Transport der Flüssigkeit vom Vorratsbehälter hin zum Auslass. Aus Absatz [0024] ergibt sich, dass durch die kompakte Bauweise die Leitungswege deutlich verkürzt sind, wodurch weniger Verluste bei einem Reinigungszyklus entstehen. In den Figuren 1 und 2 sind jeweils eine erste Leitung (16) und eine zweite Leitung (22) offenbart. Vor der Pumpe lässt der Anspruchswortlaut ausdrücklich die Anordnung mehrerer Leitungen zu („mindestens“).

3. Merkmal 4.2 (Dickschichtheizung)

73. Das Heizelement wird in Merkmal 4.2 näher als eine Dickschichtheizung charakterisiert. In Absatz [0017] führt das Streitpatent aus, dass das Heizelement auf der Dickschichttechnologie basiert. Als Beispiel für ein derartiges Heizelement wird auf das Heizelement der EP 2 163 130 verwiesen. Danach ist weiter beispielhaft die Anordnung einer Dickschichtheizung beschrieben: Auf einem Träger in einer Heizzone in Dickschichttechnik ist ein elektrischer Heizwiderstand aufgebracht und ein der Heizzone zugeordneter Temperatursensor angeordnet. Die letztgenannte Anordnung ist aber wiederum nur ein Beispiel für die Dickschichttechnologie, aber keine zwingende Definition, auf die der Anspruch ausschließlich beschränkt ist.

4. Merkmale 1.1 – 1.5 (Reihenfolge der Komponenten)

74. Zu Recht weist die Klägerin darauf hin, dass der Anspruch 1 keine Reihenfolge der Komponenten fordert. Die einzige Ausnahme bildet das bereits dargestellte Leitungssystem, das den Vorratsbehälter vor der Pumpe und die Auslassdüse hinter der Pumpe vorsieht.
75. Darüber hinaus ist es der Fachperson überlassen, wo sie das Luftanreicherungsselement und das Heizelement anordnet. Einzige Prämisse ist hier, dass die Anordnung in der Vorrichtung so erfolgen muss, dass ihre Eignung zum Schäumen von Flüssigkeit erhalten bleibt. Abs. [0015] beschreibt zwar die Anordnung des Heizelementes nach dem Luftanreicherungsselement als vorteilhaft für die Milchaufschäumung und den Erhalt eines stabilen Schaums, aber beschränkt den Anspruch nicht. So ist nicht ersichtlich, dass durch eine abweichende Anordnung die Eignung zum Schäumen von Flüssigkeiten beseitigt oder nicht erreicht würde.

5. Merkmal 4.3.2 (am Träger für die Flüssigkeit Strömungsweg vorgesehen)

76. Der Anspruch beschreibt die Ausbildung des Heizelements dahingehend, dass ein elektrischer

Heizwiderstand auf einen Träger aufgebracht ist und an diesem Träger für die Flüssigkeit ein Strömungsweg vorgesehen ist. Abs. [0018] erläutert dies näher: An dem Träger ist in geeigneter Weise ein Strömungsweg für die zu erwärmende Flüssigkeit vorgesehen, z.B. in Form eines spiralförmig angeordneten Durchlaufwegs, der von außen nach innen verläuft. Entlang des Strömungswegs erfolgt die Erhitzung auf eine geeignete Temperatur.

6. Unteranspruch 2 (Gehäuse)

77. Die Ausgestaltung des Gehäuses wird nicht näher im Streitpatent definiert. Es ist zum einen funktional beschrieben und muss zur Aufnahme der Vorrichtung mit Anschlüssen geeignet sein, die wiederum den elektrischen Kontakt und die Verbindung zu einer Steuereinheit bereitstellen. Zum anderen muss es Durchführungen für die Leitungen des Leitungssystems enthalten. In Abs. [0033] ist das Gehäuse schematisch mit dem Bezugszeichen 36 angedeutet. Da es sich nur um ein Ausführungsbeispiel handelt, in dem die Steuereinheit außerhalb des Gehäuses gezeigt wird, ist es ebenfalls denkbar, dass sich die Steuereinheit innerhalb des Gehäuses befinden kann.

7. Unteranspruch 4 (Kühleinrichtung)

78. Unteranspruch 4 definiert zusätzlich, dass die Vorrichtung in einer Kühleinrichtung aufnehmbar ist. Die Kühleinrichtung wird nicht weiter spezifiziert. Abs. [0020] des Streitpatents nennt hier ein Beistellgerät, aber auch eine unabhängige Kühleinrichtung, die mittels entsprechender Anschlüsse mit einer Kaffeemaschine verbindbar ist. Der Anspruch schützt ausweislich seines Wortlautes („aufnehmbar“) nur die entsprechende Eignung der Vorrichtung.

E. Rechtsbestand

I. Klarstellung des Umfangs der klägerischen Verteidigung auf die Widerklage

79. Die Beklagte hat das Streitpatent im vollen Umfang (das bedeutet die Ansprüche 1 bis 13) angegriffen. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sie (neben dem erteilten Anspruch 1) zunächst die erteilten Unteransprüche 2 bis 13 in der Reihenfolge ihrer Erteilung für rechtsbeständig hält und insoweit verteidigt. Nur sofern keiner der erteilten Unteransprüche rechtsbeständig sein sollte, stützt sich die Klägerin auf ihre Hilfsanträge.
80. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts ist für eine Verteidigung des Patents, die auf abhängige Ansprüche gestützt wird, kein Antrag auf Änderung erforderlich. Der Patentinhaber hat in einem solchen Fall jedoch nicht nur in hinreichend begründeter Weise darzulegen, *welche* abhängigen Ansprüche er für rechtsbeständig hält, falls ein unabhängiger Anspruch für nichtig erklärt werden sollte. Möchte er sich auf eine Kombination abhängiger Ansprüche stützen, die sich nicht unmittelbar und eindeutig aus deren Wortlaut ergibt, wie im vorliegenden Fall, weil die abhängigen Ansprüche auf mehrere oder sämtliche vorhergehenden Ansprüche rückbezogen sind, muss er außerdem klar angeben, *welche Kombination oder Kombinationen* er für rechtsbeständig hält (vgl. CoA_473/2025, Entscheidung vom 13. Juli 2026, Leitsätze 2 und 3, Fujifilm ./ Kodak). Sofern die Klägerin – wie hier – nicht substantiiert vorträgt, welche konkrete Anspruchskombination(en) er für rechtsbeständig hält umfasst die Rechtsbestandsprüfung bei einem mehrfachen Rückbezug sämtliche vom Wortlaut des abhängigen Anspruchs erfassten Kombinationen. Erweist eine der erfassten Kombinationen sich als nicht rechtsbeständig, ist der abhängige Anspruch insgesamt nicht rechtsbeständig.

81. Unter Berücksichtigung dieser Verteidigung ist das Streitpatent im erteilten Umfang des Unteranspruchs 12 und Unteranspruchs 13, soweit er auf Anspruch 12 rückbezogen ist, rechtsbeständig und die Widerklage daher nur teilweise begründet.

II. Hauptantrag Anspruch 1

1. Unzulässige Erweiterung

82. Das Streitpatent erfüllt die Anforderungen des Art. 123 (2) EPÜ und ist nicht unzulässig erweitert.

a) Maßstab

83. Nach den vom Berufungsgericht entwickelten Grundsätzen liegt eine unzulässige Erweiterung vor, wenn der erteilte Anspruch einen Gegenstand enthält, der über den Inhalt der eingereichten Anmeldung hinausgeht. Um dies festzustellen, muss das Gericht daher zunächst prüfen, was die Fachperson unter Verwendung ihres allgemeinen Fachwissens und objektiv betrachtet sowie bezogen auf den Anmeldetag aus der gesamten eingereichten Anmeldung unmittelbar und eindeutig ableiten würde, wobei ein implizit offener Gegenstand, d. h. ein Gegenstand, der eine klare und eindeutige Folge des ausdrücklich Erwähnten ist, ebenfalls als Teil ihres Inhalts angesehen wird. Wenn das Patent aus einer Teilanmeldung hervorgeht, gilt diese Anforderung für jede frühere Anmeldung. Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 darf somit nicht über die Offenbarung der eingereichten Anmeldung für das streitige Patent hinausgehen (UPC_CoA_764/2024, Anordnung vom 2. Oktober 2025, Leitsätze 1 und 2, Rn. 64 - 65 – expert klein ./ Seoul Viosys). Die Beurteilung, ob eine unzulässige Erweiterung vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die auf der Grundlage der von den Parteien vorgebrachten Tatsachen zu entscheiden ist. Die Tatsachen sind die relevanten Ansprüche und die eingereichte Anmeldung. Da geprüft wird, ob die relevanten Ansprüche in der Anmeldung insgesamt eine Grundlage haben, darf das Gericht das gesamte Dokument prüfen (UPC_CoA_528/2024, Entscheidung vom 25. November 2025, Leitsatz 4, Rn. 105–108 – Amgen ./ Sanofi).

b) Vorliegender Fall

Merkmal 1.5

84. Die Beklagte stützt den Einwand der unzulässigen Erweiterung darauf, dass das Merkmal 1.5 (ein Heizelement) nicht in einem generischen Sinne in der ursprünglichen Anmeldung offenbart ist. Dies überzeugt nicht.
85. Die Anmeldung in ihrer ursprünglichen Fassung (Anlage A 16) sieht auf Seite 4, Z. 15 ff und S. 5 folgende der Streitpatentschrift entsprechende Offenbarung des Heizelementes vor:

„[...] Ferner umfasst die Vorrichtung zum Schäumen von Flüssigkeit ein Heizelement, welches in Strömungsrichtung der Flüssigkeit hinter der Pumpe und hinter dem Lufteinrichtungselement angeordnet ist. Die bereits mit Luft angereicherte Milch kann in dem Heizelement erwärmt bzw. erhitzt werden, welches sich vorteilhaft für die Aufschäumung der Milch und die Ausbildung eines stabilen Schaums auswirkt. Als sehr vorteilhaft erweist sich die Ausbildung des Heizelements in Form eines Durchlauferhitzers, welches in ein Leitungssystem der Vorrichtung einfach integriert

werden kann. Hierdurch kann die Vorrichtung kompakt und platzsparend ausgebildet werden. Erfindungsgemäss basiert das Heizelement auf der Dickschichttechnologie. Ein derartiges Heizelement ist beispielsweise in EP 2 163 130 A beschrieben. Das Heizelement ist geeignet zum Erwärmen von Flüssigkeiten, wobei auf einem Träger in einer Heizzone in Flachleitertechnik, insbesondere in Dickschichttechnik, ein elektrischer Heizwiderstand aufgebracht und ein der Heizzone zugeordneter Temperatursensor angeordnet ist. Ferner sind entsprechende elektrische Anschlüsse zur elektrischen Kontaktierung des elektrischen Heizwiderstands und des Temperatursensors vorgesehen. Mit einem derartigen Heizelement ist eine sehr schnelle Regelung möglich bei gleichzeitig hoher Prozesssicherheit und einer günstigen Kosten- und Energieeffizienz. An dem Träger des Heizelements ist in geeigneter Weise ein Strömungsweg für die zu erwärmende Flüssigkeit vorgesehen, beispielsweise in Form eines spiralförmig angeordneten Durchlaufwegs. Hierbei wird die aus dem mindestens einen Vorratsbehälter entnommene Flüssigkeit, welche insbesondere gekühlt ist, über einen Zulauf zugeführt, entlang eines von außen nach innen verlaufenden spiralförmigen Durchlaufwegs einem Ablauf zugeleitet und entlang des Strömungswegs auf eine geeignete Temperatur erhitzt, vorzugsweise in einem Temperaturbereich von 50°C bis 80°C. Mit einem derart aufgebauten Heizelement und kurzen Leitungen ist eine kompakte Bauweise realisierbar, so dass das Heizelement platzsparend in die erfindungsgemäße Vorrichtung anordenbar ist. Das Heizelement der erfindungsgemäßen Vorrichtung zum Schäumen von Flüssigkeit bietet den Vorteil, dass seine Wärmeentwicklung minimal ist, d. h. die von ihm in die Umgebung abgegebene Wärme sehr gering ist. Dadurch kann die erfindungsgemäße Vorrichtung mit dem integrierten Heizelement in einer Kühleinrichtung platziert werden. Die von dem Heizelement abgegebene Wärme ist dabei derart begrenzt, dass die Kühlung nicht oder nur geringfügig beeinflusst wird. [...]"

86. Ferner heißt auch Seite 6 f. weiter:

„Aufgrund des bevorzugten Aufbaus ist das Heizelement, bis auf eine kurze Phase während des eingeschalteten Zustands, weitgehend auf Umgebungstemperatur temperiert. So ist es möglich, dass hintereinander mit der erfindungsgemäßen Vorrichtung zum Schäumen von Flüssigkeit zuerst Warmschaum erzeugt wird und im Anschluss daran mit derselben Vorrichtung Kaltschaum. Die erfindungsgemäße Vorrichtung zum Schäumen von Flüssigkeit ist geeignet für beide Milchschaumarten, wodurch ein einfaches System realisierbar ist und keine zwei getrennten Vorrichtungen mit entsprechenden Anschlüssen, Elementen und Leitungen notwendig sind. Insbesondere kann bei der Erzeugung von Warmschaum aus dem mindestens einen Vorratsbehälter zu schäumende Flüssigkeit entnommen, mit Luft angereichert und in dem eingeschalteten Heizelement während der Durchströmung auf eine gewünschte Temperatur erwärmt werden. Das Heizelement wird abgeschaltet, wenn die gewünschte Menge an Milchschaum das Heizelement passiert hat. Vorzugsweise wird das Heizelement vor dem Ende des Prozesses des Milchsäumens abgeschaltet, wobei kalte nachströmende Flüssigkeit, insbesondere kalte Milch, Milchersatz oder Wasser, das Heizelement kühlt. Alternativ kann das Heizelement auch durch Spülung mit kaltem Wasser im Rahmen eines Spülvorgangs abgekühlt werden. Der Vorgang des Abkühlens des Heizelements erfolgt in einer kurzen Zeitspanne, beispielsweise innerhalb von etwa 3 sec. So ist das Heizelement kalt, abgesehen von der kurzen Heizphase. Dies ist darüber hinaus optimal, um einer mit steigender Temperatur stark zunehmenden Keimbildung und Kontamination entgegen zu wirken. Ferner ist es nicht notwendig, die durch das Heizelement entstandene Aufheizenergie durch aufwendige Vorkehrungen aus dem

System zu bringen [...]“

87. Anspruch 1 der Anmeldung lautet:

- . „Vorrichtung (10) zum Schäumen von Flüssigkeit, umfassend ein Leitungssystem und eine Pumpe (18), über welche mindestens eine erste Leitung (16) des Leitungssystems mit mindestens einem Vorratsbehälter (12, 14) verbindbar ist, in welchem die zu schäumende Flüssigkeit bevorratet ist, und über eine zweite Leitung (22) des Leitungssystems mit mindestens einer Auslassdüse (24) verbindbar ist, einem Luftanreicherungs-element (26), mittels welchem die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar ist und ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement (32), dadurch gekennzeichnet, dass das Heizelement (32) auf Basis der Dickschichttechnologie aufgebaut ist.“

88. Das weite Verständnis des Heizelements legt die Fachperson zwanglos auch bei der Lektüre der Anmeldung zugrunde. Die Offenbarungsstellen stimmen in ihrem Wortlaut im Wesentlichen mit denen des Streitpatents überein. Insofern wird der Fachperson mindestens implizit offenbart, dass das Heizelement generisch verstanden eine Ausgestaltung mit mehreren, hintereinander geschalteten Heizelementen sein kann, solange dies in einer kompakten Bauweise geschieht.

89. Der erstmals im Zwischenverfahren von der Beklagten eingeführte Einwand, die einzige zweite Leitung (Merkmal 2.2.2) sei ebenfalls nicht von der ursprünglichen Offenbarung umfasst, ist jedenfalls nach Regel 9.2 Verfo als verspätet zurückzuweisen. Die Anforderungen an das Leitungssystem hatten im schriftlichen Verfahren bereits im Rahmen der Neuheitsprüfung eine Rolle gespielt, so dass der Einwand aufgrund der bekannten Thematik bereits früher von der Beklagten hätte erhoben werden können.

2. Neuheit

a) Maßstab

90. Eine technische Lehre ist neu, wenn sie sich in mindestens einem ihrer Merkmale vom Stand der Technik unterscheidet. Damit eine mangelnde Neuheit festgestellt werden kann, muss jedes einzelne Merkmal des beanspruchten Gegenstands direkt und eindeutig aus einem einzigen Dokument des Stands der Technik abgeleitet werden können (UPC_CFI_252/2023 (CD München), Entscheidung vom 17. Oktober 2024 – NanoString ./ Harvard College, Leitsatz 3; UPC_CFI_315/2023 (CD Paris), Entscheidung vom 5. November 2024, Rn. 9.1 – NJOY ./ Juul Labs). Kenntnisse, die ein Fachmann nur durch weitere Überlegungen, Heranziehung weiterer Dokumente oder durch weitere Nutzung erlangt, können für die Neuheit nicht berücksichtigt werden (siehe UPC_CFI_16/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 14. Januar 2025 – Ortovox ./ Mammut; UPC_CFI_7/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 3. Juli 2024 – Kaldewei ./ Bette). Die Frage der Neuheit muss aus der Sicht des fiktiven Fachmanns zum maßgeblichen Zeitpunkt beantwortet werden (UPC_CFI_100/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung vom 15. Januar 2026, Rn. 129 – Ona gegen Google).

91. Die Prüfung der Neuheitsangriffe folgt der Reihenfolge, welche die Beklagte nunmehr im Zwischenverfahren gewählt hat. Die Entgegenhaltungen WO 400, WO 403 und EP 330 treffen den Anspruch 1 des Streitpatents jeweils neuheitsschädlich.

b) WO 400 (Beilage E), (Produktinf FTH mkII; Beilage F)

92. Die WO 400 trifft den Anspruch 1 neuheitsschädlich.

93. Die WO 400 offenbart eine Vorrichtung zum Schäumen von Flüssigkeit (vgl. Titel, Beilage E) und offenbart damit Merkmal 1. Sie sieht einen Vorratsbehälter (fluid reservoir 46) für die Flüssigkeit, die geschäumt werden soll, vor (vgl. S. 15, Z. 5 ff.). Damit ist Merkmal 1.1 gezeigt.
94. Ferner verfügt die Vorrichtung über eine Pumpe 22 (Beilage E, S. 9, Z.7; Figur 1; Merkmal 1.2).
95. Die WO 400 offenbart ein anspruchsgemäßes Leitungssystem im Sinne der Merkmale 1.3, Merkmalsgruppe 2. Dem steht nicht entgegen, dass sie nur über eine einzige Leitung 16 verfügt, welche sich vom Einlass 18 über die Pumpe 22 und das Heizelement 26 zum Auslass 20 erstreckt, wie sich aus der leicht verkleinert eingeblendeten Figur 1 ergibt.

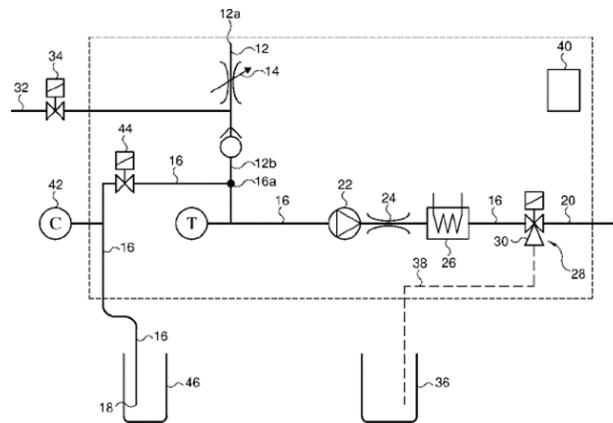


FIG. 1

96. Die Beklagte wendet ein, dass die Unterscheidung „erste“ und „zweite Leitung“ rein sprachlicher Natur sei und daher technisch-funktional das gleiche sei. So könne man auch das Teilstück vom Heizelement 26 bis zum Auslass 20 als eine zweite Leitung ansehen.
97. Richtig ist, dass Anspruch 1 durch die Vorgaben im Leitungssystem funktional lediglich den Transport der Flüssigkeit vorgibt. Dennoch nimmt die Fachperson die Vorgabe ernst, dass das anspruchsgemäße Leitungssystem vor der Pumpe mehrere „erste“ Leitungen zulässt, nach der Pumpe hingegen nur eine. Allerdings nimmt die Fachperson die WO 400 insgesamt in den Blick und wird die Figur 1 zusammen mit der Aussage in Z. 13, S. 10-17 lesen. Dort heißt es „[...] only a single fluid channel is required from which both hot and cold frothed fluids can alternately be dispensed“. Die Fachperson liest hier mit, dass in dem Fall, in dem sie die eine Leitung zum Auslass 20 beibehält, es ihr überlassen bleibt, vor dem Heizelement 26, z.B. bei der Wahl von verschiedenen Flüssigkeiten, auch zwei Zufuhrleitungen 16 vorzusehen und der Vorteil der alternativ temperierten Flüssigkeiten durch eine Leitung nach dem Heizelement nicht beeinträchtigt wird. Insofern liegt hier ebenfalls eine Offenbarung von Merkmal 1.3 und Merkmalsgruppe 2 vor.
98. Ferner offenbaren Figur 1 (Bezugszeichen 12a, 14, 12b, 16a) und S. 2 Z. 21-22, S. 8, Z. 22-S.9, Z.9 ein Luftanreicherungselement, über das der Flüssigkeit Luft beigemischt wird (Merkmale 1.4, 3). Gezeigt ist ein Luftkanal (12), dessen stromabwärtiges Ende (12b) an einem Lufteinlasspunkt (16a) in den Fluidkanal (16) mündet. Dabei handelt es sich um ein Luftanreicherungselement, mittels dessen die Flüssigkeit mit Luft durchsetzbar ist. Sofern die Klägerin hier einwendet, das Durchsetzen erfordere das Ergebnis von stabilem Schaum, ist diese technische Wirkung kein Bestandteil des Vorrichtungsanspruchs 1 (vgl. UPC_CFI_714/2025 (CD München), Entscheidung vom 21. Juli 2026, 1. Leitsatz). Indem in der WO 400 Luft der Flüssigkeit beigemischt wird, ist über die gezeigte Anordnung die Flüssigkeit

mit Luft durchsetzbar.

99. Ferner zeigt Figur 1 ein Heizelement (Merkmale 1.5., 4, heating unit 26), das als Durchlauferhitzer im Sinne des Merkmals 4.1 gestaltet ist („thick film flow through heating element“, S. 13, Z. 4-19).
100. Merkmal 4.2 ist in der WO 400, S. 13, Z. 4-19 („thick film flow through heating element“) mit der konkreten Bezugnahme auf die Produktinformation FTH mkII von Ferro Technik B.V. (Beilage F) gezeigt. Hierbei handelt es sich um eine Dickschichtheizung. Bei einem solchen Bezugsdokument gilt der Inhalt als Teil des Inhalts des Basisdokuments in Bezug auf Artikel 54 Absatz 3 EPÜ (vgl. Prüfungsrichtlinien des EPA, Teil F, III-9 letzter Absatz). Es wird daher nicht als ein eigenständiges, zusätzliches Dokument angesehen, welches den Neuheitsangriff vereiteln würde, sondern es ist für die Fachperson Bestandteil der WO 400.
101. Bei einer Dickschichtheizung ist konstruktionsbedingt zwingend ein elektrischer Heizwiderstand auf einem Träger aufgebracht (Merkmal 4.3, 4.3.1). Dem Vortrag ist die Klägerin im Rahmen dieses Neuheitsangriffs nicht mehr erheblich entgegengetreten, so dass er zugestanden ist.
102. Schließlich wird Merkmal 4.3.2 durch die in der WO 400 in Bezug genommene Dickschichtheizung FTH mkII offenbart:

„FTH mkII ist ein ultraschneller Hochdruck-Durchlauferhitzer (20 bar), der auf einem Dickschicht-Heizelement basiert. Das Wasser fließt mit hoher Geschwindigkeit durch einen Kanal über das Heizelement.“

103. Bei dem Kanal am Heizelement handelt es sich um den Strömungsweg, der am Träger vorge-
sehen ist.

c) WO 403 (Beilage C)

104. Die WO 403 offenbart ebenfalls eine Vorrichtung zum Milchsäumen (Merkmal 1) und alle weiteren Merkmale des Anspruchs 1 unmittelbar und eindeutig. Sie befasst sich mit einer Vorrichtung und einem Verfahren für eine aufschäumende Flüssigkeit.
105. Figur 1 der WO 403 wird nachfolgend leicht verkleinert eingeblendet:

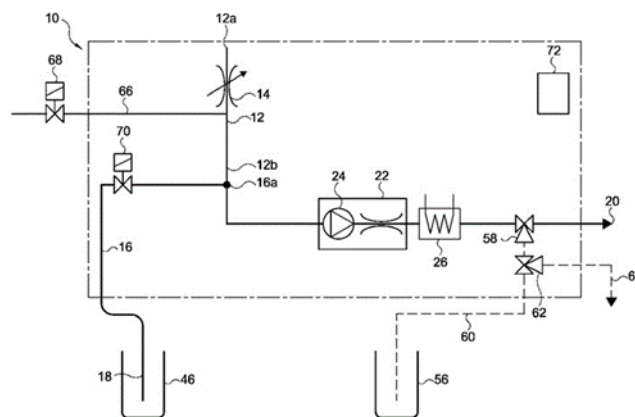
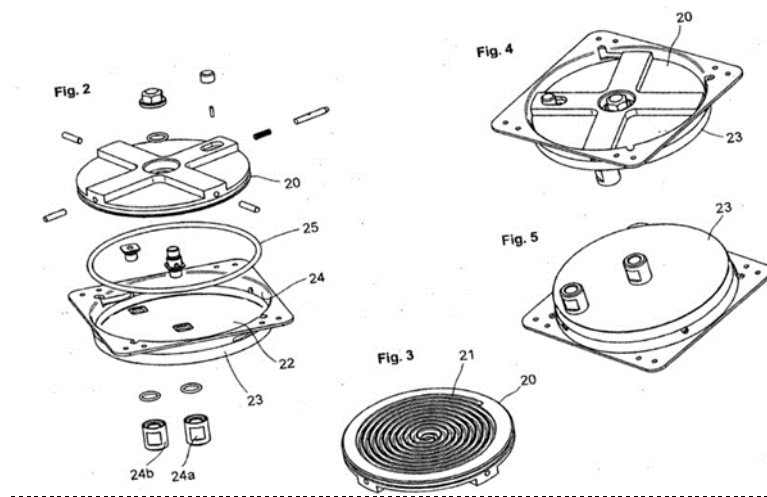
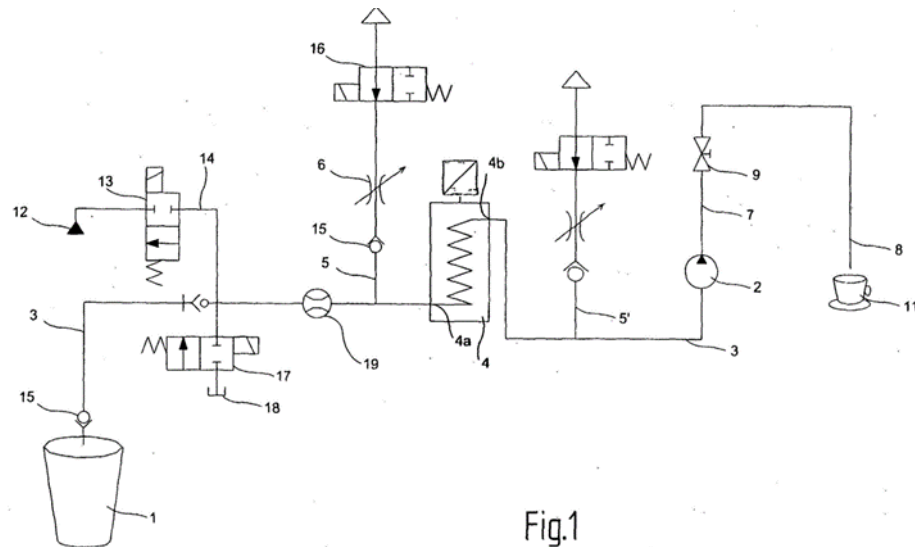


FIG. 1

106. Die WO 403 beschreibt zunächst eine Anordnung mit einem Vorratsbehälter (fluid reservoir 46), der mit Milch befüllbar ist (Fig. 1, Bezugszeichen 46; S. 12 Z. 29 bis S. 13 Z. 1; Merkmal 1.1). Ferner umfasst die Anordnung eine Pumpe (pump 24), die Bestandteil einer Aufschäumereinheit ist (S. 9 Z. 3-4; Fig. 1; Merkmal 1.2). Zwischen Einlass und Auslass verläuft ein Leitungssystem in Form eines fluid channel 16, der sich von einem fluid inlet 18 zu einem fluid outlet 20 erstreckt (S. 9 Z. 1-2; Fig. 1; Merkmal 1.3). Weiter offenbart die WO 403 ein Luftanreicherungsselement mit einem Luftkanal 12, einem Lufteinlass 12a, einem stromabwärtigen Ende 12b, einem regelbaren Luftventil 14 sowie einer Luftaustrittsstelle 16a, an die das stromabwärtige Ende des Luftkanals angeschlossen ist (S. 8 Z. 25 bis S. 9 Z. 2; Fig. 1, Bezugszeichen 14, Merkmal 1.4). Darüber hinaus wird eine air supply assembly mit Luftquelle und Luftkanal beschrieben, wodurch Luft der Flüssigkeit zugeführt wird (S. 2 Z. 15-17. Merkmal 3). Auch die beanspruchte Ausgestaltung des Leitungssystems der Merkmalgruppe 2 wird vollständig offenbart. Der fluid channel 16 verbindet den Vorratsbehälter mit der Pumpe und führt weiter zum Auslass (S. 9 Z. 1-2; Fig. 1, Bezugszeichen 46→24 bzw. 24→20). Ferner offenbart die WO 403 ausdrücklich, dass zwischen der Aufschäumereinheit und dem Flüssigkeitsauslass lediglich eine einzige Flüssigkeitsleitung erforderlich ist („only a single fluid line between the frothing unit and the fluid channel outlet is required“) (Fig. 1; S. 3 Z. 29 bis S. 4 Z. 9). Die Klägerin wendet hier die bereits zur WO 400 vertretene Argumentation ein, nämlich dass nur eine einzige Leitung 16 offenbart sei. Es gilt gleiches, wie bereits zur WO 400 in diesem Zusammenhang ausgeführt wurde: In der Zusammenschau wird die Fachperson mitlesen, dass sie vor der Pumpe mehrere Zuführleitungen 16, z.B. aus verschiedenen Vorratsbehältern, vorsehen kann. Die WO 403 offenbart weiter einen Durchlauferhitzer in Form einer flow-through heating unit 26 (S. 2 Z. 23-26; S. 9 Z. 3-5; Fig. 1, Bezugszeichen 26; Merkmale 1.4, 4). Die Anmeldung offenbart ausdrücklich, dass das Heizelement als thick-film flow-through heating unit ausgebildet sein kann und ein thick-film heating element 28 umfasst (Anspruch 2; S. 3 Z. 24-28; S. 9 Z. 3-5, 22-25; Merkmal 4.2). Ein solches Dickschicht-Heizelement weist konstruktionsbedingt einen auf einem Träger angeordneten Heizwiderstand auf (Merkmal 4.3.1). Darüber hinaus begrenzt die Heizeinheit einen heating unit fluid channel 30, der Teil des fluid channel 16 ist (S. 9 Z. 22-25; Anspruch 4). Damit ist auch ein entlang des Trägers geführter Strömungsweg im Sinne des Merkmals 4.3.2 offenbart.
107. Die Klägerin wendet ein, dass die WO 403 dezidierte Vorgaben für die Temperaturanforderungen des Heizelementes vorsieht (nicht-aktiver Zustand, Milchvolumen von 40 bis 60 ml geschäumte Milch mit 7 Grad am Einlass bis max. 20 Grad erwärmt, wenn sie den Strömungskanal des Heizelementes 10 s nach dem Ausschalten des Heizelementes passiert). Diese Vorgaben seien mit den Anforderungen des Streitpatents in Abs. [0022] und Abs. [0023] nicht kompatibel. Dies überzeugt indes nicht. So handelt es sich bei den Absätzen [0022] (Erzeugung von Kaltschaum) und [0023] (Umgebungstemperatur, Ein- und Ausschalten, Abkühlvorgang z.B. 3 sec) ebenfalls um beispielhaft beschriebene Vorgänge, die keinen Eingang in den Anspruch gefunden haben. Der Anspruch 1 des Streitpatents richtet sich lediglich auf das Vorsehen eines Heizelementes. Die Temperaturvorgaben für die in der WO 403 gezeigte Dickschichtheizung beseitigen damit nicht den breiteren Offenbarungsgehalt hinsichtlich des Heizelementes.
108. Schließlich ist auch unerheblich, dass die WO 403 eine bestimmte Reihenfolge der Komponenten vorsieht, da diese Reihenfolge auch von der streitpatentgemäßen Erfindung erfasst wird (vgl. [0015]).

109. Auch die EP 330 zeigt alle Merkmale des Anspruchs 1 unmittelbar und eindeutig. Gegenstand dieser Entgegnung ist ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Erzeugung von Milchschaum oder von warmen Milchgetränken. Damit ist Merkmal 1 gezeigt, Milch ist eine Flüssigkeit.

110. Nachfolgend sind leicht verkleinert die Figuren 1-5 der EP 330 eingeblendet.



111. Die Merkmale 1.1, 1.2 sind bereits in Figur 1 mit den Bezugszeichen 1 und 2 offenbart. Merkmal 1.3 wird hier mit den Bezugszeichen 3 und 7 offenbart, Merkmal 1.4 mit Bezugszeichen 5 und den Ausführungen in Abs. [0012] der EP 330 („Vor dem Eintritt 4a in den Durchlauferhitzer 4 mündet in die Ansaugleitung 3 eine Luftzufuhrleitung 5, der ein einstellbarer Luftmengenregler 6 zugeordnet ist. Es könnte aber auch eine fixe Düse anstelle dieses Reglers [...] vorgesehen sein.“).

112. Merkmal 1.5 ist in Figur 1 mit den Bezugszeichen 4 mit 4a, 4b, sowie in den Figuren 2–5, gezeigt (das Heizelement 23). Die EP 330 beschreibt einen einzigen Durchlauferhitzer (4) mit Eintritt (4a) und Austritt (4b), durch den die Milch beim Ansaugen geleitet und erhitzt wird

(Merkmale 4, 4.1).

113. Die Merkmalsgruppe 2 ist ebenfalls gezeigt. Bezugszeichen 7, 8 in Figur 1 zeigen eine einzige Auslassleitung stromabwärts der Pumpe. Aus Anspruch 3 und Absatz [0015] der EP 330 ergibt sich, dass die Milch von der Pumpe (2) über eine einzige Auslassleitung (7) zu einem Auslass (8) gefördert wird, der lediglich eine Drosselstelle (9) zugeordnet ist. Damit ist die zweite (druckseitige) Leitung als einzige zweite Leitung im Sinne des Merkmals 2.2.2 vorgesehen. Merkmal 2.1 ergibt sich aus Figur 1 (Bezugszeichen 1, 3). Angesichts obiger Auslegung ist in diesem Zusammenhang unerheblich, dass das Heizelement vor der Pumpe angeordnet ist, da der Anspruch diese Reihenfolge nicht zwingend vorgibt.
114. Merkmal 3 ist offenbart in Absatz [0012] der EP 330 („Über die Luftzufuhrleitung 5 kann der Milch eine bestimmte Menge Luft beigemischt werden, wobei dann das Milch/Luft-Gemisch (oder die Milch allein) von der Pumpe 2 angesaugt und im Durchlauferhitzer 4 erhitzt wird.“)
115. Merkmal 4.1 ist in Absatz [0014] („Im Durchlauferhitzer 4 wird die Milch bzw. das Milch/Luft-Gemisch durch eine wendel- oder andersförmig angeordnete Leitung geführt und mittels eines Heizelementes, welches unterschiedlich bspw. als Widerstandselement ausgestaltet sein kann, erhitzt.“) und in den Figuren 2, 4 und 5 offenbart.
116. Schließlich offenbart die EP 330 ebenfalls eine Dickschichtheizung, bei der der Widerstand auf einem Träger aufgebracht ist (Merkmale 4.2, 4.3.1). Die Beklagte trägt vor, dass das in Absatz [0020] beschriebene Heizelement (23) den Träger bildet, dessen stirnseitige Heizfläche (22) den auf dem Träger aufgebrachten elektrischen Heizwiderstand trägt. Dagegen wendet die Klägerin ein, dass das Heizelement stirnseitig aufgebracht sei, was gegen eine spiralförmige Heizspur spreche. Dieses Verständnis erscheint indes nicht zwingend. Vielmehr erkennt die Fachperson die Dickschichttechnik an den in den Figuren 2 bis 5 der EP 1 593 330 B1 konkret gezeigten Strukturmerkmalen: An der ebenen, stirnseitigen Heizfläche 22, die als Teil einer Vertiefung 24 unmittelbar an der Stirnseite des als flächiger Träger ausgebildeten Heizelements 23 ausgebildet ist, und der unmittelbar an dieser Tragfläche entlanggeführten Strömung, die durch die mit ihrer spiralförmigen Nut 21 dichtend aufgesetzte Labyrinthscheibe 20 gebildet wird.

III. Hauptantrag Unteransprüche 2-13

117. Nach der seitens der Klägerin beantragten Reihenfolge verteidigt sie die Unteransprüche in der erteilten Reihenfolge. Alle Unteransprüche bis auf Unteranspruch 12 (sowie Unteranspruch 13, soweit er auf Anspruch 12 rückbezogen ist) sind entweder durch die WO 400 oder die WO 403 neuheitsschädlich getroffen.

1. Anspruch 2

118. Die WO 400 offenbart neben allen Anspruchsmerkmalen des Anspruchs 1 auch das Gehäuse gemäß Unteranspruch 2, zur Aufnahme der Vorrichtung mit Anschlüssen, welche eine elektrische Kontaktierung und eine Verbindung zu einer Steuereinheit bereitstellen und mit Durchführungen für die Leitungen des Leitungssystems.
119. Nach obiger Auslegung offenbart die WO 400 das Merkmal des Unteranspruchs 2 in der Beschreibung auf Seite 20, Z. 10-19 und in Figur 5, Bezugsziffer 52 und 48. Der Innenraum des in Figur 2 gezeigten Kühlraums 52 (housing space) wird durch seine Außenwände 48 (housing)

gebildet. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung ihren schriftlichen Vortrag zur Bezugsziffer 36 korrigiert. Bei dem offenbarten Kühlraum handelt es sich um ein erfindungsge-
mäßes Gehäuse. Die Beklagte hat klargestellt, dass die gestrichelte Linie ohne Bezugszeichen
in den anderen Figuren schematisch das Gehäuse (52, 48) darstellt. Angesichts der obigen
Auslegung schadet es nicht, dass sich die Steuereinheit 40 in den Figuren 1 bis 4 innerhalb des
Gehäuses befindet. Das offenbarte Gehäuse ist geeignet zur Aufnahme der Vorrichtung mit
Steuer- und Elektroanschlüssen und hält Durchführungen für die Leitungen bereit.

120. Anspruch 2 ist daher nicht neu.

2. Anspruch 3

121. Dass es sich bei der Flüssigkeit um Milch oder Milchersatz handeln kann, zeigen sowohl die
WO 400 (Seite 1, Z. 4f) als auch die WO 403 (siehe Titel).

122. Anspruch 3 ist daher ebenfalls neuheitsschädlich getroffen.

3. Anspruch 4

123. Anspruch 4 definiert zusätzlich, dass die Vorrichtung in einer Kühleinrichtung aufnehmbar ist.

124. Dieses Merkmal offenbart die WO 403 auf Seite 17, Zeilen 19-24 sowie in Figur 2. Hier heißt
es:

*„In an embodiment, of which an example is shown in figure 2, the assembly 10 may com-
prise a component tray 54 that is removably mounted in the refrigerator space 52. The
component tray 54 may be removable from the refrigerator space 52 in the open position
of the door 50. The component tray 54 may support at least the pump 24, the frothing
unit 22, the heating unit 26 and at least part of the fluid channel 16.“*

125. Der component tray enthält die Vorrichtung 10 und ist auf verschiedene Weise im Kühlraum
(refrigerator space) montiert (siehe auch Seite 18, Z. 4-6). Damit ist Anspruch 4 ebenfalls nicht
neu.

4. Anspruch 5

126. Auch Anspruch 5 fehlt es an der Neuheit.

127. Patentanspruch 5 definiert in Rückbeziehung auf Patentanspruch 4 zusätzlich, dass die Vor-
richtung in einer Moduleinheit aufnehmbar ist, welche in der Kühleinrichtung einsetzbar ist
und in welcher der mindestens eine Vorratsbehälter aufgenommen ist.

128. Eine solche Moduleinheit wird in der WO 403 gezeigt. In den zu Anspruch 4 zitierten Beschrei-
bungsstellen der WO 403 (S. 17, Z. 19 ff., S. 18, Z. 1-6) wird offenbart, dass die Vorrichtung
abnehmbar montiert ist. Hier erkennt die Fachperson, dass sie daher Teil einer Moduleinheit
sein kann und in diese aufnehmbar ist. Diese Moduleinheit ist wiederum in die Kühleinrich-
tung einsetzbar, in welcher der mindestens eine Vorratsbehälter aufgenommen ist. Letzteres
wird ebenfalls in Figur 2 durch den Vorratsbehälter 46 offenbart. Der in der Kühleinrichtung

aufgenommene Vorratsbehälter ist in Figur 2 mit der Bezugsziffer 46 beschrieben. Der Vorratsbehälter wird auf Seite 12, Z. 29 f. näher offenbart („[...] preformed, reusable fluid reservoir 46 and that can be refilled with milk [...]“).

5. Anspruch 6

129. Anspruch 6 ist ebenfalls neuheitsschädlich getroffen.
130. Dieser Anspruch definiert in Rückbeziehung auf Patentanspruch 4 zusätzlich, dass an der Kühleinrichtung ein Kupplungsmodul vorgesehen ist zur Verbindung einer Steuereinheit mit der Vorrichtung und zur elektrischen Kontaktierung der Vorrichtung.
131. Die WO 403 zeigt auch diese Merkmale auf Seite 6, Zeilen 10 – 23. Dort heißt es:

„The invention further comprises a system for making coffee, comprising:

- an apparatus for providing coffee to a user; and

- an assembly according to the invention, or the refrigerator according to the invention;

wherein the coffee apparatus and the assembly are connected to form an integrated unit that is provided with an integrated electronic control system that is operable by means of a user interface that is provided on the coffee apparatus. The assembly or the refrigerator according to the assembly can advantageously be combined with a variety of existing apparatus for making coffee, especially apparatus without a milk frothing unit, thus allowing the dispensing of coffee including frothed milk such as cappuccino or latte macchiato.“

132. Die Fachperson erfährt, dass die Vorrichtung und die Kaffeemaschine miteinander verbunden sind, um eine integrierte Einheit zu bilden, die mit einem integrierten elektronischen Steuerungssystem ausgestattet ist, das über eine an der Kaffeemaschine vorgesehene Benutzerschnittstelle bedient werden kann. Da bereits offenbart ist, dass die Vorrichtung in die Kühleinrichtung einsetzbar ist, erkennt die Fachperson ebenfalls, dass durch die Ausbildung einer integrierten Einheit ein Kupplungsmodul vorhanden ist, das die Vorrichtung mit der Steuereinrichtung und mit Strom (elektrische Kontaktierung) verbindet.

6. Anspruch 7

133. Auch Anspruch 7 ist nicht neu.
134. Dieser Anspruch definiert zusätzlich, dass die Kühleinrichtung ein Beistellgerät eines Getränkebereiters ist, bevorzugt einer Kaffeemaschine, besonders bevorzugt eines Kaffeevollautomaten. Aus den zu Patentanspruch 6 zitierten Textstellen erkennt die Fachperson unmittelbar und eindeutig, dass die Kühleinrichtung sich vorteilhaft mit einer Vielzahl von bestehenden Kaffeemaschinen kombinieren lässt.

7. Anspruch 8

135. Patentanspruch 8 definiert zusätzlich, dass bei ausgeschaltetem Heizelement Kaltschaum erzeugt wird.
136. Anspruch 8 fehlt es gegenüber der WO 403 an Neuheit, weil es ausweislich Seite 2, Z. 11-12 Ziel dieser Erfindung ist, eine Vorrichtung bereitzustellen, mit der relativ kurz nacheinander warmer und kalter Milchschaum hergestellt werden kann. Ferner ist auf Seite 2, Z. 3- 5 unmittelbar und eindeutig offenbart, dass die in WO 403 gezeigte Erfindung es ermöglicht, dass kalt aufgeschäumte Milch durch die Heizeinheit fließt, bevor sie aus dem Auslass des Flüssigkeitskanals ausgegeben wird, ohne dass die kalte Milch dabei erhitzt wird.

8. Anspruch 9

137. Anspruch 9, wonach bei eingeschaltetem Heizelement Warmschaum erzeugt wird, ist ebenfalls eindeutig und unmittelbar offenbart auf Seite 3, Z. 2- 5 der WO 403 und damit neuheitsschädlich getroffen. Hier erfährt die Fachperson, dass das Durchlaufheizgerät der Vorrichtung einen Betriebszustand zur Zubereitung von heißer Milchaufschäumung vorsieht.

9. Anspruch 10

138. Auch Anspruch 10 wird von der WO 403 neuheitsschädlich offenbart.
139. Anspruch 10 verlangt, dass in die Moduleinheit ein Behälter aufnehmbar ist, welcher mit einer Spüllösung gefüllt ist. Die WO 403 offenbart auf Seite 12, 26-30, dass die Vorrichtung über einen Flüssigkeitsbehälter 46 verfügt, der einen abnehmbaren Flüssigkeitseinlass 18 vorsieht. Im Reinigungsmodus kann dieser Einlass mit dem Reinigungsbehälter 56 verbunden werden (S. 14, Z. 10-12). Ausweislich Seite 14, Z. 20- 26 kann der Reinigungsbehälter 56 mit Wasser und Reinigungsmittel befüllt werden und die Reinigungsflüssigkeit kann umgewälzt werden. Figur 2 zeigt den Behälter 56. Da die Fachperson bereits in Anspruch 5 den Aufbau als Moduleinheit erkannt hat, liest sie diese mögliche Ausgestaltung ebenfalls mit.

10. Anspruch 11

140. Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 11 sind ebenfalls in der WO 403 neuheitsschädlich offenbart. Nach Anspruch 11 muss die Vorrichtung über die mindestens erste Leitung mit dem Behälter für die Spüllösung verbunden sein. Dies ist ebenfalls in den bereits zu Anspruch 10 zitierten Beschreibungsstellen (S. 12, 26-30, S. 14 Z. 10-12) unmittelbar und eindeutig offenbart. Gleiches findet sich auf Seite 13, Z. 11-14: "[...] assembly 10 can be cleaned at any time by temporarily disconnecting or removing the fluid inlet 18 from the milk reservoir 46 and connecting or inserting the fluid inlet 18 into a cleaning fluid reservoir 56. [...]".

11. Anspruch 12

a) Neuheit

141. Anspruch 12 umfasst durch den Rückbezug auf Anspruch 11 die Merkmale der Ansprüche 1, 4, 5, 10 und 11. Wie ausgeführt sind diese alle in der Entgegenhaltung WO 403 gezeigt. Lediglich das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 12 wird nicht in der WO 403 unmittelbar und

eindeutig offenbart. Nach Anspruch 12 wird das Leitungssystem, die Pumpe, das Luftanreicherungselement und das Heizelement mittels der im Kreislauf gepumpten Spüllösung gespült.

142. Der Vortrag der Parteien zu diesem Anspruch ist nicht stringent. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte zitiert eine Beschreibungsstelle aus der WO 400, nennt aber Bezugszeichen zu der Figur 3 der WO 400, die nicht mit dieser übereinstimmen, sondern mit den Bezugszeichen aus der Figur 1 der WO 403. Die Klägerin verteidigt sich mit dem Satz, die WO 403 zeige bereits nicht Anspruch 11 und folglich seien nicht alle Merkmale von Anspruch 12 offenbart.
143. Angesichts der obigen Ausführungen geht zwar die letzte Aussage fehl, dennoch hat die Beklagte nicht zur Überzeugung dargetan, dass sich das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 12 aus der WO 403 ergibt. Nur in diesem Falle würden alle Merkmale des Anspruchs 12 in einem Dokument unmittelbar und eindeutig offenbart. Zunächst einmal handelt es sich bei den genannten Bezugszeichen aus der WO 403 zu der Figur 3 der WO 400 augenscheinlich um eine Fehlbezeichnung, weil die Beklagte die entscheidende Beschreibungsstelle hierzu ebenfalls aus der WO 400 zitiert. Hierbei handelt es sich um Seite 6, Z. 8-27:
144. „Additionally, the invention comprises a method for cleaning an assembly for frothing a fluid, wherein the method includes: providing an assembly for frothing a fluid according to the invention or a refrigerator according to the invention;
- establishing a fluid connection between the fluid inlet and the cleaning reservoir;
 - performing a cleaning cycle, including:
 - ~ switching the valve assembly from the first state to the second state; adding cleaning agent to the reservoir; recirculating the cleaning agent at least once through the closed circuit that is formed by the fluid channel including the fluid inlet, the return channel and the cleaning reservoir; switching the valve assembly from the second state to the first state;
 - ~ dispensing the cleaning agent through the fluid outlet;
 - performing a flushing cycle, including:
 - ~ filling the cleaning reservoir with water; flushing the fluid channel including the fluid inlet and the fluid outlet with water from the cleaning reservoir.“
145. Ferner heißt es auf Seite 24, Z. 23-25:
- „In an embodiment, the method may include heating the cleaning agent, or alternatively a cleaning agent/water-mixture, during the recirculation.“
146. Diese Beschreibungsstellen offenbaren, dass das Reinigungsmittel mindestens einmal durch den geschlossenen Kreislauf umgewälzt wird, der aus dem Fluidkanal einschließlich des Fluideinlasses, des Rücklaufkanals und des Reinigungsbehälters gebildet wird und gegebenenfalls auch das Heizelement gereinigt wird. Eine solche Offenbarung ist weder von der Beklagten für die WO 403 behauptet worden, noch findet sich in der WO 403 eine vergleichbare Aussage des „closed circuit“ (geschlossenen Kreislaufs). Vielmehr ist hier lediglich von einer „pre-rinse action [...] via the water supply channel 66“ die Rede, wobei nur die Leitung 66 (Figur 1 der

WO 403) das Luftanreicherungsselement durchspült. Die Spülung aller Komponenten mittels einer im Kreislauf gepumpten Spüllösung ist nicht unmittelbar und eindeutig gezeigt.

147. Insofern ist der Anspruch 12 neu, weil nicht alle Merkmale des Anspruchs in der Entgegenhaltung WO 403 neuheitsschädlich vorweg genommen sind.

b) Erfindungshöhe

148. Die Beklagte hat die erfinderische Tätigkeit des Unteranspruchs 12 nicht angegriffen. Damit ist auch insoweit von der Rechtsbeständigkeit des Unteranspruchs 12 auszugehen.

12. Anspruch 13

149. Anspruch 13 ist, soweit er auf Anspruch 12 rückbezogen ist, rechtsbeständig. Dies folgt bereits daraus, dass Anspruch 12 rechtsbeständig ist. Es fehlt der Beklagten insoweit das Rechtsschutzbedürfnis für eine gesonderte Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit dieser Ausführungsform, da sie vom Schutzbereich des Anspruchs 12 erfasst wird (vgl. CoA_302/2025, Entscheidung vom 17 February 2026, Rematec ./ Europe Forestry, 1. Leitsatz).
150. Anders verhält es sich, soweit Anspruch 13 nicht auf Anspruch 12, sondern (auch) auf Anspruch 1 rückbezogen ist. Die Klägerin hat keine selbständigen Einwände gegen die von der Beklagten dargelegte Offenbarung des Gegenstands des Anspruchs 13 in Kombination mit den Merkmalen des Anspruchs 1 in WO 400 erhoben. In der WO 400 ist auf Seite 11, Zeile 14 bis Seite 12, Zeile 2 sowie auf Seite 18, Zeile 27 bis Seite 19, Zeile 12 unter dem Bezugszeichen 42 ein „conductivity sensor“ offenbart, sodass es insoweit an der Neuheit fehlt.

IV. Hilfsanträge

151. Da das Streitpatent im erteilten Umfang des Unteranspruchs 12 und Unteranspruchs 13, soweit er auf Anspruch 12 rückbezogen ist, rechtsbeständig ist, bedarf es keiner Ausführungen mehr zu den Hilfsanträgen.

F. Verletzungsklage

152. Die Verletzungsklage ist unbegründet, da die Klägerin eine Verletzung der Merkmale des Anspruchs 12 nicht hinreichend dargetan hat.
153. Anspruch 12 enthält durch den Rückbezug auf Anspruch 11 auch dessen Merkmale. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, inwiefern bei der angegriffenen Ausführungsform die mindestens erste Leitung mit dem Behälter für die Spüllösung verbindbar ist.
154. Ihr Vortrag beschränkt sich unter Hinweis auf die Anlage Annex A 4 darauf, dass durch die Leitung X3 Spüllösung durch die Ventile 1, 2 und 3 und Leitung X1 (das Luftanreicherungsselement) und darauffolgend das Leitungssystem, die Pumpe und beide Heizelemente gepumpt wird. Dabei erlaube die Verbindung der Leitung X3 über Ventil 4 zu den Heizelementen das Pumpen der Spüllösung im Kreislauf im Sinne des Anspruchs 12. Letztere Aussage lässt sich anhand der Anlage Annex A 4 nicht ohne Weiteres nachvollziehen. Hier kommt lediglich Seite 3 in Betracht, wobei man gerade die Verbindung der Leitung X3 zu den Heizelementen nicht

ohne Weiteres erkennen kann, insbesondere die Spülung im Kreislauf nicht. Allerdings hat die Beklagte dies auch nicht bestritten.

155. Es bleibt aber dabei, dass nicht vorgetragen ist, welche erste Leitung mit dem Behälter für die Spüllösung verbindbar ist. Nach der Idee des Anspruchs 11 ist die mindestens erste Leitung mit dem Spüllösungsbehälter anstatt oder neben dem Vorratsbehälter verbindbar. Die Klägerin hat aber zu Anspruch 1 vorgetragen, die Leitung X0 sei die mindestens erste Leitung im Sinne des Streitpatents. Selbst bei wohlwollender Betrachtung lässt sich damit der Vortrag zu Anspruch 12, Leitung X3 und Leitung X1 seien ausschließlich am Spülvorgang beteiligt, nicht ohne Weiteres in Einklang bringen.

G. Kostengrundentscheidung

156. Gemäß Art. 69 Abs. 2 EPGÜ i.V.m. R. 118 Abs. 5 VerfO, R. 265 Abs. 2 lit. c) VerfO ist eine Kostengrundentscheidung zu treffen.
157. Da die Verletzungsklage erfolglos geblieben ist, hat die Klägerin die Kosten für die Verletzungsklage zu tragen. Im Rahmen der Widerklage ist das Streitpatent nur in einem geringfügigen Umfang aufrechterhalten worden, so dass hier die aus der Entscheidung ersichtliche Kostenquotelung angemessen erscheint.

.

H. Erstattungsfähige Vertreterkosten

158. Die Parteien haben sich in der mündlichen Verhandlung darauf geeinigt, dass die erstattungsfähigen Kosten für beide, die Verletzungsklage und die Nichtigkeitsklage, je nach Kostenentscheidung bis zu einem Betrag von EUR 80.000,00 gegenseitig anerkannt werden. Damit haben die Parteien auf ihr Recht verzichtet, die Erstattungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen bis zu diesem Betrag anzufechten.
159. Da hier die Obergrenze für die erstattungsfähigen Kosten nicht erreicht wird, kommt es auf die Frage des Status der Beklagten als kleines Unternehmen nicht mehr an. Abgesehen davon war ihr dieser auch nicht zuzuerkennen, da ein entsprechender Antrag auf Herabsetzung der Obergrenze nicht gestellt worden ist.

ENTSCHEIDUNG:

- A. Die Verletzungsklage wird abgewiesen.
- B. Das EP 3 281 569 B1 wird für die Mitgliedstaaten Österreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und Niederlande teilweise für nichtig erklärt, soweit es mehr umfasst als den Unteranspruch 12 und den Unteranspruch 13, soweit er auf Unteranspruch 12 rückbezogen ist:

12. Vorrichtung (10) nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, dass das

Leitungssystem, die Pumpe (18), das Luftanreicherungselement (26) und das Heizelement (32) mittels der im Kreislauf gepumpten Spüllösung gespült wird.

13. Vorrichtung nach Anspruch 12, dadurch gekennzeichnet, dass ein Leitwertsensor (48) zur Bestimmung des Leitwerts einer im Leitungssystem befindlichen Flüssigkeit.

Im Übrigen wird die Nichtigkeitswiderklage abgewiesen.

- C. Die Klägerin trägt die Kosten der Verletzungsklage.
- D. Die Klägerin trägt die Kosten der Nichtigkeitswiderklage zu 80%, die übrigen 20% trägt die Beklagte.
- E. Der Streitwert für die Verletzungsklage und die Nichtigkeitswiderklage wird jeweils auf EUR 500.000,00 festgesetzt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzende Richterin Dr. Thom	Anna Bérénice Dr. THOM Digital unterschrieben von Anna Bérénice Dr. THOM Datum: 2026.10.20 12:27:47 +02'00'
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Rinken	Ingo Rinken Digital unterschrieben von Ingo Rinken Datum: 2026.10.16 16:09:47 +02'00'
Rechtlich qualifizierter Richter Kupecz	Digitally signed Kupecz András Ferenc 2026-10-16 16:22:51 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Technisch qualifizierter Richter Dr. Parrini	LORENZO SALVATORE AMERIGO PARRINI Firmato digitalmente da LORENZO SALVATORE AMERIGO PARRINI Data: 2026.10.17 12:49:33 +02'00'
Für den Hilfskanzler	LAURA CHANTAL DANIEL Digital unterschrieben von LAURA CHANTAL DANIEL Datum: 2026.10.20 12:33:06 +02'00'

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG:

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 Abs. 1 EPGÜ, R. 220 Abs. 1 lit. a), 224 Abs. 1 lit. a) VerFO).

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. 37 Abs. 2 EPGS, R. 118 Abs. 8, 158 Abs. 2, 354, 355 Abs. 4 VerFO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.

Eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist dem Europäischen Patentamt, dem Österreichischen Patentamt, dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Patent- og Varemærkestyrelsen, dem Institut National de la Propriété, dem Ufficio Italiano Brevetti e Marchi sowie dem Octrooicentrum Nederland zu übermitteln, sobald die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage rechtskräftig geworden ist.

Diese Entscheidung wurde am 22. Oktober 2026 in öffentlicher Sitzung verkündet.

Vorsitzende Richterin Dr. Thom

Anna
Bérénice
Dr. THOM

Digital unterschrieben
von Anna Bérénice Dr.
THOM
Datum: 2026.10.22
09:27:58 +02'00'